

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 65 (1977)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER

Februar 1977
65. Jahrgang
Erscheint monatlich
Auflage über 30 000

Organ des
Schweizer Verbandes
der Raiffeisenkassen

2



RAIFFEISENBOTE



Zweiter Anlauf zu einem neuen Konjunkturartikel

Die nicht gerade optimistischen Zukunftserwartungen hinsichtlich wirtschaftlichem Wachstum und Vollbeschäftigung werden heute häufig damit begründet, dass die schweizerische Volkswirtschaft mit grösseren strukturellen Problemen als in der Vergangenheit fertig werden müsse. In der Tat sind in den Jahren der Hochkonjunktur Produktionskapazitäten errichtet und ständig erweitert worden, die sich heute als übersetzt erweisen. Vielerorts neigt man deshalb zur Auffassung, dass sich der Staat strukturpolitisch engagieren sollte. Ausgehend von den gesellschafts- und staatspolitischen Zielen dürfte der privatwirtschaftlichen Initiative und der Selbstverantwortung der Unternehmungen erste Priorität zukommen. Es sollte das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe gelten. Staatliche Hilfe lässt sich grundsätzlich nur dann verantworten, wenn Aussicht besteht, dass die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Wirtschafts- und Produktionszweige wieder erreicht wird. Wenn davon ausgegangen wird, dass der Strukturwandel eng mit der Konjunkturentwicklung zusammenhängt, liegt es nahe, dass einzelne Branchen den Anschluss an die Entwicklung eher finden, je besser es dem Staat gelingt, eine ausgeglichene Konjunktur-

wicklung zu gewährleisten. Ausgangspunkt und Basis dafür bildet aber eine entsprechende Grundlage in der Bundesverfassung, die mit dem geltenden Artikel 31quinquies nicht genügt.

Übersicht

Der geltende Artikel 31quinquies der Bundesverfassung beauftragt den Bund, «in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit» zu treffen. Die konjunkturpolitischen Erfahrungen der Nachkriegszeit und namentlich der letzten Jahre zeigen deutlich, dass diese Verfassungsbestimmung als Rechtsgrundlage für eine wirksame Stabilitätspolitik nicht zu genügen vermag. Dies gilt insbesondere für die Teuerungsbekämpfung, teilweise aber auch für Massnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit. Ein neuer Konjunkturartikel der Bundesverfassung, der nach mehrjährigen Vorarbeiten im Herbst 1974 vom Parlament verabschiedet wurde, sollte diese Lücke schliessen. Mit 543 000 gegen 486 000 Stimmen hat das Schweizer Volk in der eidgenössischen Abstimmung vom März 1975 diesen ersten Entwurf denn auch gutgeheissen. Bei einem Unentschieden von 11 gegen 11 (Ständepatt) kam aber das für Verfassungsänderungen erforderliche Ständemehr nicht zustande.

Richtigerweise vertrat in der Folge der Bundesrat die Auffassung, dass ihn der Ausgang der Volksabstimmung nicht von der nach wie vor dringenden Aufgabe entbinde, eine ausreichende Verfassungsgrundlage für die Konjunkturpolitik zu schaffen. An der Notwendigkeit eines neuen Konjunkturartikels hat sich denn auch seit diesem denkwürdigen negativen Abstimmungsausgang nichts geändert. Im Gegenteil, sie hat im Zeichen der jüngsten Erfahrungen mit der Rezessionsbekämpfung eher noch zugenommen, weil der geltende Artikel 31quinquies der Bundesverfassung nicht alle sich aufdrängenden vorbeugenden Massnahmen zur Abwehr von Beschäftigungseinbrüchen abzudecken vermag. Der Bundesrat war daher bemüht, innert relativ kurzer Zeit eine neue Vorlage auszuarbeiten, die den bisher vorgebrachten Einwänden und Anregungen möglichst entspricht.

Unzureichende Rechtsgrundlagen

Die 1947 geschaffene Norm des geltenden Artikels 31quinquies der Bundesverfassung ist durch die Erfahrun-

gen mit der Weltwirtschaftskrise und durch die Befürchtung einer Nachkriegsdeflation gekennzeichnet. Sie ist insofern einseitig, als sie nur auf die Gewährleistung der Vollbeschäftigung ausgerichtet ist. Der damalige Verfassungsgesetzgeber verstand unter einer aktiven Konjunkturpolitik hauptsächlich Krisenverhütung und -bekämpfung, nicht hingegen die Verhütung und Bekämpfung der Teuerung. Als Folge davon mussten sämtliche in den vergangenen Jahren ergriffenen Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung auf Notrecht, das heisst auf Artikel 89bis Absatz 3 der Bundesverfassung, abgestützt werden.

Der Mangel an einer eindeutigen Verfassungsgrundlage für eine wirksame Bekämpfung einer konjunkturrell bedingten Teuerung ist angesichts der weitreichenden Auswirkungen der Inflation, die früher oder später zu Arbeitslosigkeit und Rezession führt, weder wirtschafts- noch gesellschaftspolitisch tragbar. Der bisher in der Teuerungsbekämpfung beschrittene Ausweg des extrakonstitutionellen dringlichen Bundesbeschlüsse stellt ihrer vielschichtigen Problematik wegen keine echte Alternative dar.

Der Hauptnachteil der auf Notrecht abgestützten Massnahmen liegt namentlich im Umstand, dass sie erst bei hoher Dringlichkeit, das heisst bei verhältnismässig fortgeschrittener Rezession oder Konjunkturüberhitzung, erlassen werden können. Die eigentlichen Ursachen der konjunkturellen Störungen lassen sich so kaum mehr wirksam bekämpfen. Es kann in der Regel nur noch bei den Symptomen angesetzt werden, weshalb die Massnahmen stärker dosiert werden müssen, was eine entsprechend grössere Einschränkung des privatwirtschaftlichen Freiheitsgrades bedeutet.

Da die Vorkehren in Form dringlicher Bundesbeschlüsse einer zeitlichen Befristung unterliegen und, falls sie sich nicht auf die Verfassung abstützen, Volk und Ständen innert Jahresfrist zur Abstimmung unterbreitet werden müssen, ist eine langfristig ausgerichtete und ausgewogene Stabilitätspolitik von vornherein ausgeschlossen. Trotz gegenwärtig tiefen Teuerungsraten in unserem Land ist das Inflationsproblem noch nicht endgültig gelöst. Es ist nämlich möglich, dass die Inflationsrate im Zusammenhang mit den künftig zu erwartenden Konjunkturschwankungen wieder zunehmen wird. Ferner ist von Bedeutung, dass im geltenden Recht das wichtige Anliegen, bei der Ergreifung konjunkturpolitischer Massnahmen den regionalen Unterschieden angemessene Rechnung zu tragen, nicht ausdrücklich erwähnt wird. In Anbetracht der Strukturschwächen gewisser Regionen (z. B. Berggebiete) drängt sich im Rahmen der Stabilisierungspoli-

Wortlaut des neuen Konjunkturartikels der Bundesverfassung

Art. 31quinquies

Der Bund trifft Vorkehren für eine ausgeglichene konjunkturrelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft ist der Bund befugt, nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Er kann die Unternehmungen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten.

Bund, Kantone und Gemeinden haben ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten. Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen und bei rückläufiger Konjunktur zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

Der Bund nimmt auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht.

Der Bund führt die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung jährlich über die Konjunkturlage und die getroffenen Massnahmen Bericht.

tik eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung der einzelnen Landesgegenden auf, mit anderen Worten sollen die finanziell und wirtschaftlich schwächeren Gebiete des Landes nicht durch eine gesamtwirtschaftlich ausgerichtete expansive oder restriktive Stabilitätspolitik benachteiligt werden.

Notwendige konjunkturelle Stabilität

Die Wachstumsmöglichkeiten unserer Volkswirtschaft werden auf längere Sicht, insbesondere wegen der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung, eher begrenzt sein und kaum mehr das Ausmass der fünfziger und sechziger Jahre erreichen. Bei stark verlangsamttem Wohlstandsanstieg dürfte nun aber die Anfälligkeit der Wirtschaft gegenüber konjunkturellen Störungen zunehmen. Es muss deshalb mit verstärkten kurzfristigen Schwankungen der wirtschaftlichen Aktivitäten nach oben und nach unten gerechnet werden. Wegen der schwerwiegenden Folgen konjunktureller Ungleichgewichte für Wirtschaft und Gesellschaft kommt daher einer Stabilisierungspolitik, welche Konjunkturschwankungen vorzubeugen bzw. ihnen wirksam entgegenzutreten versucht, immer grössere Bedeutung zu. Am meisten Nachteile konjunktureller Störungen treten wohl bei einer Rezession auf. Sie verursacht volkswirtschaftliche Verluste, eine Verminderung des Volkseinkommens und des allgemeinen Wohlstandes sowie soziale Härten. Je weniger es gelingt, im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten des Staates die Rezession zu bekämpfen, desto grösser wird auch die Gefahr von Spannungen zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen und Interessenskreisen. Ebenso schwer wirken die Auswirkungen anhaltender Inflation. Eine starke Teuerung hat gewichtige Folgen für die Einkommens- und Vermögensverteilung. Leidtragende sind in erster Linie Leute mit geringerem Einkommen und kleinerem Vermögen, welche inflationsbedingte Wertumschichtungen als besonders ungerecht empfinden müssen. Die Inhaber festverzinsbarer Guthaben erleiden einen ständigen Kaufkraftverlust, wogegen die Schuldner eines nominal gleichbleibenden Geldbetrages entsprechend profitieren.

Aufgaben der Konjunkturpolitik

Konjunkturelle Ungleichgewichte zeitigen schwerwiegende Folgen für unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Es liegt somit im Gesamtinteresse unseres Landes, möglichst günstige Voraussetzungen für eine wirksame Stabilitätspolitik zu schaffen, welche konjunkturelle Schwankungen ausgleicht oder mindestens doch soweit als möglich verhindert und der Förderung

der allgemeinen Wohlfahrt dient. Konjunkturelle Stabilität bedeutet im einzelnen die Sicherung von Vollbeschäftigung, Preisstabilität und Zahlungsbilanzgleichgewicht. Diese Ziele dürfen nicht absolut verstanden werden, da sie sich in der Praxis kaum je gleichzeitig und vollständig erreichen lassen. Auch können sie im einzelnen untereinander in Konflikt stehen. Die staatliche Wirtschaftspolitik hat sich dabei besonders demjenigen Ziel anzunehmen, das sich am stärksten vom Gleichgewichtsziel zu entfernen droht. Konjunkturelle Stabilität ist eine entscheidende Voraussetzung für ein harmonisches Wirtschaftswachstum, welches seinerseits unerlässlich ist für den Ausbau unserer Infrastruktur und der sozialen Werke sowie letztlich der Erhöhung der sogenannten Lebensqualität. Ebensovichtig in diesem Zusammenhang ist aber auch aus gesamtwirtschaftlichen wie staatspolitischen Gründen die Forderung nach einer ausgeglichenen regionalen Entwicklung. Es ist darauf zu achten, dass mit konjunkturpolitischen Eingriffen die Einkommensunterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen zumindest nicht noch verschärft werden.

Konjunkturelle Stabilität ist grundsätzlich dann gewährleistet, wenn sich Gesamtangebot und Gesamtnachfrage im Gleichgewicht entwickeln. Da sich die Faktoren, welche das reale Güterangebot bestimmen, wie Kapital, Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen, Arbeitszeit, technischer Fortschritt und Strukturwandel, in der Regel nur längerfristig verändern, werden konjunkturelle Gleichgewichtsstörungen zumeist durch kurzfristige Schwankungen der Nachfrage und der sie stützenden Geldmenge hervorgerufen. Da die Nachfrage massgeblich durch die Geld- und Kreditversorgung der Haushalte der Unternehmungen und der öffentlichen Körperschaften beeinflusst wird, besteht die Aufgabe monetärer Vorkehren darin, die Geldversorgung laufend der Güterversorgung anzupassen. Mit dem Übergang zu flexiblen Wechselkursen haben sich die Voraussetzungen der Geldmengenregulierung entscheidend verbessert. So ist die Notenbank nicht mehr – wie im System der festen Wechselkurse – verpflichtet, die ihr angebotenen Devisen in Schweizerfranken umzutauschen und so die Geldmenge zu erhöhen. Störend wirkt sich indessen der anhaltende Aufwertungsdruck auf den Schweizerfranken aus. Das geltende Notenbankgesetz vermag den heutigen Anforderungen an eine wirksame Geld- und Kreditpolitik in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. Die Vorarbeiten für eine Revision dieses Gesetzes sind indessen abgeschlossen.

Mit geldpolitischen Massnahmen allein lässt sich aber – gerade im Fall der Rezession – das konjunkturelle Gleichge-

Februar 1977
65. Jahrgang

Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber und Verlag

Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Vadianstrasse 17, 9001 St. Gallen
Telefon 071 209111
Telex RKSG 71231 ch

Redaktion

Dr. A. Edelmann, Direktor
Redaktionelle Zuschriften:
Schweizer Verband der Raiffeisenkassen,
Vadianstrasse 17, 9001 St. Gallen
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Druck und Versand

Walter-Verlag AG, 4600 Olten
Telefon 062 217621

Inserate

Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen
Telefon 071 222626
sowie sämtliche ASSA-Filialen

Adressänderungen

Adressänderungen, Neuabonnenten und Abmeldungen ausschliesslich durch die Raiffeisenkassen und mit vorgedruckter grüner Mutationskarte direkt an
Walter-Verlag AG, Abteilung EDV,
Postfach, 4600 Olten 1

Aus dem Inhalt

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Seite 30

Die Stellung des Schweizerfrankens

Seite 32

Die wirtschaftliche Bedeutung der Energie

Seite 34

Inhalt und Bedeutung der Geldmenge

Seite 36

Verpfändung von Namensschuldbriefen

Seite 36

Vollmacht im Bankverkehr

Seite 38

Ein Mann bezwingt die Not!

Seite 41

Die Ecke der Verwalterinnen und Verwalter

Seite 42

Die Raiffeisenkasse

Rheineck bezog ihr eigenes Bankgebäude

Seite 44

Raiffeisenkasse

Niederbuchsiten –

neues Heim

Seite 45



Winter im Gebirge

wicht nicht oder nur ungenügend erreichen. Die Geld- und Kreditpolitik bedarf deshalb einer Ergänzung durch die Finanzpolitik, welche angesichts des Umfangs der öffentlichen Haushalte und der Bedeutung der Einnahmen- und Ausgabengestaltung für den Wirtschafts- und Geldkreislauf grosse Möglichkeiten zur Beeinflussung der monetären Nachfrage bietet. Die Aussenwirtschaftspolitik, welche ebenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Dienst der Konjunkturpolitik zu stellen ist, hat sich im wesentlichen auf die Beeinflussung des Geld- und Kapitalverkehrs mit dem Ausland zur Vermeidung einer allzu hektischen Wechselkursentwicklung und längerfristig auf Massnahmen zur Produktivitätsförderung sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsstellung unserer Exportindustrie festzulegen. Zufolge der Vielschichtigkeit konjunktureller Störungen ist eine Koordination der einzelnen Stabilisierungsmassnahmen unerlässlich. Überdies erweisen sich gezielte flankierende Eingriffe unter gewissen Voraussetzungen

als notwendig. Aber auch bei einem verbesserten Instrumentarium sind der Wirksamkeit der Konjunkturpolitik Grenzen gesetzt.

Nachdem bereits festgestellt worden ist, dass der geltende Artikel 31 quiquies der Bundesverfassung den Anforderungen einer aktiven, marktgemässen Stabilitätspolitik nicht zu genügen vermag, weil er hauptsächlich einseitig auf die Verhütung und Bekämpfung von Rezession und Krise ausgerichtet ist, stellt sich die Frage nach den Bedingungen, welche ein neuer Konjunkturartikel zu erfüllen hat, um die bestehenden Rechtslücken zu schliessen und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Stabilitätspolitik zu verbessern.

— Einmal ist der Bund ausdrücklich zu ermächtigen, die sich vom Stabilisierungsziel her aufdrängenden Massnahmen, also sowohl Vorkehren zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit wie von Teuerung, ergreifen zu können. Dabei darf der Bund allerdings erst dann in den Wirtschaftsablauf eingreifen, wenn die Selbsthilfebestrebungen der Privatwirtschaft nicht zum Ziel zu führen vermögen. Ferner hat der Bund darauf zu achten, dass das Stabili-

tätsziel mit einem möglichst geringen Interventionsgrad erreicht wird.

— Als zweites sind die Bedingungen dafür zu schaffen, dass der Bund die sich aufdrängenden Massnahmen möglichst frühzeitig ergreifen und sich rasch neuen Gegebenheiten anpassen kann. Je schneller man gegen konjunkturelle Störungen vorzugehen vermag, desto weniger stark muss in der Regel in den Wirtschaftsablauf eingegriffen werden.

— Drittens soll der Bund befugt werden, im Rahmen der drei «klassischen» Massnahmenbereiche (Geld- und Kreditwesen, öffentliche Finanzen und Aussenwirtschaft) nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Im Gegensatz zum ersten Entwurf verzichtet die neue Fassung vor allem auf die Bestimmung, wonach der Bund befugt wäre, «auch auf andern Gebieten» als denen des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft Vorkehren zu treffen.

— Die einzelnen Gebiete des Landes werden bekanntlich von den Konjunkturschwankungen und dem durch sie verstärkten Strukturwandel sehr unterschiedlich betroffen. Der Verfassungsartikel verpflichtet deshalb den Bund



ausdrücklich, beim Vollzug der Stabilisierungsmassnahmen auf die regional unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

– Der Wirkungsgrad der Stabilisierungsbemühungen wird, namentlich auf dem Gebiet der Finanzpolitik, wesentlich vom Verhalten der Kantone und Gemeinden mitbestimmt. Diese sollen sich deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die konjunkturpolitischen Bemühungen des Bundes ausrichten.

– Der Erfolg der Konjunkturpolitik hängt nicht zuletzt entscheidend von der wichtigen Analyse der Konjunkturlage und -aussichten ab. Dem Bund ist daher der Auftrag zu erteilen, laufend die zur Beurteilung des Konjunkturverlaufes nötigen Erhebungen durchzuführen.

Zusammenfassung

Der aus der Nachkriegszeit stammende Artikel 31quinquies der Bundesverfassung hat sich in den vergangenen Jahren als unzureichende Rechtsgrundlage für eine wirksame und möglichst marktkonforme Konjunkturpolitik erwiesen. Sein Hauptmangel bestand darin, dass

er lediglich Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krise und Arbeitslosigkeit abdeckt und keine Kompetenzen zur Bekämpfung der Teuerung enthält. Es musste deshalb im Rahmen der Stabilisierungsbemühungen in zunehmendem Masse zu ekstrakonstitutionellen dringlichen Bundesbeschlüssen Zuflucht genommen werden. Die vermehrte Abstützung von Stabilisierungsmassnahmen auf das Notrecht ist aber nicht nur konjunkturpolitisch, sondern ebenso auch staats- und verfassungsrechtlich höchst fragwürdig. Hier liegt der Hauptgrund für eine Revision von Artikel 31quinquies der Bundesverfassung. Dazu kommt, dass der geltende Konjunkturartikel ebenfalls als Grundlage für Massnahmen zur Verhütung von Krise und Arbeitslosigkeit eine Lücke enthält, da es nicht möglich ist, die Wirtschaft zu – allerdings nicht unbestrittenen – vorsorglichen Massnahmen für den Rezessions- und Krisenfall zu verhalten.

Seit Ende der fünfziger Jahre zeigte sich immer deutlicher, dass die Konjunkturpolitik zu einer ständigen und erstrangigen Bundesaufgabe geworden ist. Die Gewährleistung konjunktureller Stabili-

tät stellt jedoch ein sehr anspruchsvolles Ziel dar, aus dem den Behörden grosse Verantwortung erwächst. Sollen sie dieser Aufgabe, die im Gesamtinteresse des Landes liegt, gerecht werden, so müssen ihnen die entsprechenden Befugnisse übertragen werden. Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Konjunkturartikel, der die verfassungsmässige Grundlage für die konjunkturelle Stabilisierungspolitik entscheidend erweitert, vermag diesen Aufgaben zu entsprechen.

Wenn auch mit der Schaffung eines neuen konjunkturpolitischen Verfassungsartikels eine unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Konjunkturpolitik erfüllt wird, ist diese selbst aber damit noch nicht gewährleistet. Die Frage, wieweit die Ziele im einzelnen auch tatsächlich erreicht werden, hängt in entscheidendem Masse vom Willen der Behörden ab, von den eingeräumten Befugnissen richtig und rechtzeitig Gebrauch zu machen. Die gelegentliche Zuflucht zu Dringlichen Bundesbeschlüssen in der Konjunkturpolitik wird auch der neue Verfassungsartikel in der vorgeschlagenen Form nicht verhindern können. TW

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Bedeutung und Erfolg der Preisstabilität

Die durchschnittliche Teuerung hat sich im vergangenen Jahr stark zurückgebildet. Betrug sie Ende 1975 6,7%, so erreichte sie Ende Dezember 1976 nur noch 1,7%; ein Wert, welcher seit 1960 nicht mehr unterschritten wurde. Nach einem 17jährigen Höhenflug ist damit die Schweiz wiederum auf stabile Geldwertverhältnisse eingeschwenkt. In der Phase der Rezession fragen sich viele, ob ein stabiler Geldwert der Wirtschaft überhaupt Vorteile bringe, ob es nicht besser wäre, wenn — wie in früheren Jahren — die Teuerung etwas grösser wäre, dafür aber die Wirtschaft auf höheren Touren laufen würde. Die Ankurbelung der Wirtschaft mittels inflationärer Geldpolitik ist tatsächlich verführerisch. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen aber, dass eine inflationäre Wirtschaft nur eine kurzfristige Stimulierung bringt. Die vorerst steigenden Beschäftigungsmöglichkeiten werden von einer zunehmenden Arbeitslosigkeit abgelöst, deren Abbau um so schwieriger wird, je grösser die Geldentwertung war. Die gefährlichen Folgen dieser Inflations-Politik zeigen sich auch in der Schweiz, deren Teuerungsrate 1973 fast 12% betrug. Die Wirtschaft reagierte darauf mit einer übertriebenen Flucht in die Sachwerte, was zusammen mit der wachsenden Bevölkerung u. a. zu einer gewaltigen Aufblähung der Bauwirtschaft führte. Diese marktverschärfende Verzerrung mit ihrem schmerzlichen Abbauprozess wäre mit einer stabilen Geldwertentwicklung weitgehend vermeidbar gewesen. Die Inflation führt nicht nur zu wirtschaftlichen Fehlentwicklungen, sondern nimmt dem Geld auch die Funktion eines Wertaufbewahrungsmittels. Die Sparer werden damit um die Früchte ihrer jahrelangen Arbeit betrogen. Die gegenwärtige Jahresteuern garantiert ihnen nicht nur die Erhaltung der Kaufkraft ihres Geldes, sondern ermöglicht eine reale Verzinsung der Anlagen. Die Schweizerische Nationalbank hat in ihrem letzten Monatsbericht bekräftigt, dass sie die Stabilitätspolitik fortsetzen wolle. Dieses erneute Bekenntnis berechtigt glücklicherweise zur Annahme,

dass sich die Teuerung vorderhand im gegenwärtigen Rahmen halten wird. Auf etwas weitere Sicht liegt aber in der defizitären Tendenz der öffentlichen Haushalte sowie in den hohen Liquiditätsreserven der Kreditinstitute ein unverkennbares Inflationspotential.

Sparübung beim Bund

Die Schweiz steht, finanzpolitisch betrachtet, in einem Jahr folgenreicher Entscheidungen. Regierung und Parlament müssen bis zur kommenden März-Session ihre Entschlossenheit unter Beweis stellen, die Staatsausgaben wieder ins Lot zu bringen, und zwar unter Berücksichtigung der langfristig veränderten Wirtschafts- und Währungslage. An dieser Vor-Leistung von Exekutive und Legislative dürfte das Schicksal des «Steuerpaketes» abhängen, das am 13. Juni 1977 vor das Volk kommt. Der Bürger wird nämlich nur dann Verständnis für die Erhebung neuer Bundessteuern aufbringen können, wenn er Gewissheit hat, dass die Verantwortlichen das öffentliche Budget auch bei den Ausgaben wieder fest im Griff haben. Diese «Vor-Leistung» besteht u. a. in der Befolgung einer Sparmotion, welche vom Bundesrat eine Finanzplanung des Bundes bis 1980 verlangt, mit dem Ziel, wieder zu ausgeglichenen Budgets zurückzukehren und Einsparungen im Bundeshaushalt durch Revision von Subventionsgesetzen zu erreichen. Da

Bergdohlen auf dem Pilatus



die Bundessubventionen rund zwei Drittel der Bundesausgaben ausmachen, kann sich nämlich der Bund wirksam finanziell nur entlasten, wenn er seine Subventionen kürzt. Dieses Problem beschäftigt gegenwärtig Bundesrat und Bundesverwaltung. Kurzfristig sollen rund 40 Subventionsgesetze des Bundes revidiert werden, in der Absicht, rund eine Milliarde Franken pro Jahr an Bundesausgaben einzusparen. Längerfristig denkt man daran, die Aufgaben- und Ausgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu zu ordnen. Am 14. Februar wird der Bundesrat seine Finanzplanung und seine Anträge zu Einsparungen veröffentlichen, und für die Märzsession ist die Behandlung dieser Vorlage durch das Parlament vorgesehen. Voraussichtlich wird es im Parlament zu harten Auseinandersetzungen kommen. Das gleiche gilt für das Volk. Es ist leicht für den Bürger, vom Staat immer Sparen zu fordern, schwerer wird es sein, die Konsequenzen des beabsichtigten Subventionsabbaues auf sich zu nehmen. Denn dieser Subventionsabbau wird die Bundesbeiträge an Hochschulen und Berufsschulen, an die Privatbahnen, an den Gewässerschutz, an die Landwirtschaft und an die Krankenkassen, ferner den Weiterausbau der AHV betreffen, um nur die wichtigsten «Leidtragenden» zu nennen. Aber diese Sparübung im Bund ist jetzt mit Blick auf die Juni-Abstimmung nötig.

Aussenwirtschaftliche Absicherung

Der Aussenhandel der Schweiz hat 1976 gegenüber 1975 deutlich zugenommen. Der durchschnittliche Zuwachs der Exporte von über 10% ist ein Erfolg an unserer Aussenwirtschaftsfront. Allerdings gilt es davon Kenntnis zu nehmen, dass es sich bei dieser Exportkonjunktur in weiten Bereichen um eine reine Mengenkonjunktur handelt und dass die durchschnittlichen Exportpreise ständig gefallen sind. Der Gang der schweizerischen Wirtschaft, der Beschäftigungsgrad wie auch die Entwicklung unseres Volkseinkommens hängen in hohem Masse direkt mit dem Aussenhandel, namentlich mit dem Export zusammen. Rückläufige Exportziffern schlagen sich direkt auf unsere Wirtschaft durch. Jeder zweite Franken wird in unserem Land im Ausland verdient. Es ist daher nicht verwunderlich, dass den Exportanstrengungen wie auch der aussenwirtschaftlichen Absicherung vorrangige Bedeutung in der Wirtschaftspolitik zukommen. Als rohstoffarmes Land haben wir alles Interesse daran, weltweit vertreten zu sein, um damit unsere Produkte in den Staaten rund um die Welt absetzen zu können. Der Bund hat in den vergangenen Jahren wesentlich zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beigetragen. Beispielsweise mit der Verstärkung der

Exportrisiko-Garantie, mit Massnahmen zur Sicherung des Wechselkursrisikos, aber auch durch den Ausbau von Botschaften und Konsulaten. Ihnen wurden in den wichtigsten Partnerländern eigentliche Handelsabteilungen beigegeben. In letzter Zeit wurde dem Nahen Osten, der ein sehr zukunfts-trächtiger Markt darstellt, eine gewisse Priorität eingeräumt. Dabei soll aber nicht verkannt werden, dass es ebenso viele Länder im Fernen Osten und in der Dritten Welt gibt, die wohl über keine Petro-Dollars verfügen, die aber als Handelspartner langfristig ebenso viele Zukunftsaussichten haben. Wenn nur im Strom der Nahost-Handels-Euphorie geschwommen wird, besteht um so grössere Gefahr, dass unser Aussenhandel allen möglichen launenhaften Wechselbädern ausgesetzt werden könnte.

Profilierung der Konsumentenpolitik

Seit Jahresanfang ist beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ein «Berater für Konsumentenfragen» am Werk. Der Amtsinhaber soll hauptsächlich Verbindungsorgan zwischen den Konsumenten und ihren Organisationen einerseits sowie der Bundesverwaltung andererseits sein. Ferner soll er den Bundesrat und die Departemente über konkrete Probleme und Anliegen der schweizerischen Konsumenten orientieren. Im Rahmen der Konsumenten-aufklärung arbeitet das Büro für Konsumentenfragen unter anderem an einer Dokumentation für die Konsumenten-ausbildung im Schulunterricht. Letztlich geht es darum, seitens des Bundes die Beziehungen zwischen den Partnern des Marktes, den Produzenten, Verteilern und Konsumenten zu erleichtern, sie transparent zu machen und auf eine saubere Grundlage zu stellen.

Ende Januar hat eine Lebensmittel-Grossverteilerorganisation eine «Stiftung Konsumenten Ombudsmann» ins Leben gerufen, welche nach den Vorstellungen der Begründer im Dienste der gesamten Wirtschaft stehen soll. Die Aufgabe dieses Ombudsmannes wird es sein, Produktion, Dienstleistungsbetriebe, Handel sowie staatliche und gemischtwirtschaftliche Institutionen zu kontrollieren, soweit davon die Konsumenten betroffen sind. Eigene Feststellungen oder Klagen, die an ihn herangetragen werden, soll er weiter verfolgen. Diese beiden «Konsumenten-Einrichtungen», zu denen sich noch Alternativorganisationen gesellen können, lassen wachlich auf ein unbe-schwertes zukünftiges Konsumenten-Dasein hoffen.

Neuer Zinsrückgang am Kapitalmarkt

Am Anleihensmarkt stiessen die ersten Inlandemissionen des neuen Jahres auf

das erwartete grosse Interesse, so dass hohe Überzeichnungen resultierten. 3- bis 4-jährige Kassenobligationen werden, trotz des heute bei den meisten Banken üblichen Satzes von 3¼%, noch immer äusserst lebhaft gefragt, was deshalb eine weitere Anpassung nach unten nicht ausschliessen lässt. Es dürfte jetzt feststehen, dass auch die Sparzinsen von einer neuen Zinssenkung erfasst werden. Zwischen den verschiedenen Bankkategorien werden Gespräche geführt, die darauf abzielen, die Zinssätze auf Hefteinlagen abgestuft nach Bankkategorien herabzusetzen und gleichzeitig die verschiedenen Kreditsätze, so unter anderem die Hypothekarzinsätze, zu ermässigen. So bedauerlich die Herabsetzung der Heftzinssätze für den Sparer ist, so unumgänglich ist dieser Schritt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte neuerliche Hypothekarzinssenkung wäre es den Banken nicht zuzumuten, an ihren bisherigen Sparzinsen festzuhalten. Zwei Dinge dürften den Sparer aber tröstlich stimmen. Es ist dies nicht nur die Aussicht, dank der geringen Teuerungsrate auch weiterhin in den Genuss eines realen Zinsertrages zu kommen, sondern ebenso die Hoffnung, möglicherweise auch von allfälligen Mietzinsreduktionen zu profitieren. Eine Senkung der Sparzinsen braucht sich somit durchaus nicht notwendigerweise zum Nachteil der breiten Volksschichten auszuwirken.

Mit der Emission der Thurgauer Anleihe, die mit einem Zinssatz von 4% ausgestattet und zu pari herausgegeben wurde, weist der Zinstrend ebenfalls unvermindert nach unten. Dieses Staatspapier weist eine feste Laufzeit von 15 Jahren auf und lässt keine vorzeitige Kündigung zu. Es fragt sich, ob man das als Konzession für die Zeichner werten soll, nachdem der gleiche Schuldner mit der vorzeitigen Kündigung seiner 5¼%-Anleihe viel Staub aufgewirbelt hat. Das wohl kaum. Es dürfte dem Kanton Thurgau nämlich sehr leicht gefallen sein, auf eine vorzeitige Kündigungsklausel zu verzichten, denn er kann in absehbarer Zeit schwerlich in die Lage kommen, noch wesentlich billigeres Geld aufzunehmen. Im übrigen ist die Diskussion um das Problem der vorzeitigen Kündigungen noch nicht abgeschlossen. Mit Genug-tuung wurde jedenfalls zur Kenntnis genommen, dass der Bund zu keinen vorzeitigen Anleihe-rückzahlungen schreiten will. Aber auch hier liegt diesem Entscheid keineswegs pure Nächstenliebe zum Obligationär zugrunde. Vielmehr ist sich der Bund darüber im klaren, dass er mit seinem auf Jahre hinaus hohen Finanzbedarf mehr als andere Schuldner auf das Wohlwollen der Zeichner angewiesen ist.

Die Stellung des Schweizerfrankens

(Aus einem Referat von Direktor Dr. A. Edelmann)

Der «starke» Schweizerfranken erfüllt gegenwärtig Wirtschaft, Behörden und Nationalbank mit ernster Sorge. Eine auf den ersten Blick kurios anmutende Erscheinung, bedeutet doch das Prädikat «stark» in der Regel ein erfreuliches Qualitätsmerkmal. Diese Feststellung aber mag vielleicht andeuten, wie komplex währungspolitische Anlaysen sind.

Nach Art. 39 der Bundesverfassung kommt der Schweizerischen Nationalbank die Hauptaufgabe zu, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine dem Gesamtinteresse des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen. Die Schweizerische Nationalbank trägt die Hauptverantwortung für die Währungspolitik unseres Landes. «Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik» heisst, dass die Nationalbank im Rahmen ihrer Möglichkeiten die monetären Voraussetzungen, d. h. diejenigen von der Geldseite her, für ein gedeihliches und gleichmässiges Wachstum der Wirtschaft des Landes zu schaffen hat.

Bei ihrer Währungspolitik hat die Nationalbank als Hauptziele die Inflationsbekämpfung und Vollbeschäftigung bei Reallohnrehaltung anzustreben. Die Erfüllung dieser beiden Aufgabenbereiche ist ein sehr schwieriges Unterfangen, denn die beiden Bereiche lassen sich nur sehr schwer miteinander in Harmonie bringen. Auf der einen Seite steht die Forderung nach Senkung der Inflationsrate und auf der andern Seite das Postulat der Vollbeschäftigung bei einem, wenn immer möglich, unveränderten Reallohniveau. Dazu gesellt sich die Schwierigkeit, dass verschiedene Einflüsse auf die beiden Bereiche der Regulierbarkeit durch die Schweizerische Nationalbank völlig entzogen sind; die schweizerische Wirtschafts- und Währungspolitik steht bekanntlich sehr stark im Sog von weltwirtschaftlichen Erscheinungen und Einflüssen, welche von der Schweizerischen Nationalbank bestenfalls etwas kanalisiert werden können.

Die Erhaltung des Geldwertes des Schweizerfrankens ist und bleibt eine der dominierenden, wenn nicht die vordringlichste Aufgabe der Nationalbank, im Interesse insbesondere der vielen Sparer unserer Volkswirtschaft. Die Senkung der Inflationsrate, die Bekämpfung der Teuerung aber ist der Schweiz, bei einem Inflationssatz von

noch 1%, in ganz hervorragendem Masse gelungen, so dass Generaldirektor Dr. Leo Schürmann von einem «Musterknaben» der Teuerungsbekämpfung sprach. Dadurch ist auch das Sparen wieder attraktiver geworden.

Die Aufgabe, eine dem Gesamtinteresse des Landes dienende Währungspolitik zu führen, hat auch Berührungspunkte zur Finanz- und Steuerpolitik des Staates. Es hat sich mehr und mehr erwiesen, dass das Erreichen wirtschaftspolitischer Ziele von der richtigen Mischung der Vorkehren der Notenbank mit finanzpolitischen Massnahmen des Staates, d. h. der Regierung, abhängt, und zwar um so mehr, als eine ständig wachsende Quote des Sozialproduktes auf Ausgaben der öffentlichen Hand entfällt, nämlich heute bereits über 40%. Den richtigen Ausgleich zu finden zwischen monetären und fiskalischen Massnahmen ist nicht immer ganz leicht. Diese Koordination monetärer Massnahmen mit fiskalpolitischen Vorkehren wird noch durch die föderative Struktur unseres Landes erschwert, da ein beachtlicher Teil der Ausgaben der öffentlichen Hand auf Kantone und Gemeinden entfällt.

Die der Schweizerischen Nationalbank übertragene Aufgabe, den Geldumlauf zu regulieren und damit das Ziel einer Stabilität der Währung zu erreichen, bedeutet, dass die Geld- und Kreditversorgung der Wirtschaft im richtigen Verhältnis zu den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen stehen muss. Dieses Ziel wird über die Dosierung der Notenbankgeldmenge zu erreichen versucht. Diese Geldmenge wird von der Schweizerischen Nationalbank auf 4 Wegen gelenkt:

1. durch Gewährung von Krediten, d. h. Lombardpolitik,
2. durch Übernahme von Devisen,
3. durch Diskontierung von Geldmarktpapieren,
4. Offenmarktpolitik.

Für die Stellung des Schweizerfrankens im internationalen Währungsverhältnis ist vorab Punkt 2, die Intervention auf dem Devisenmarkt, von Bedeutung, d. h. die Pflicht oder die Freiheit der Nationalbank zum An- und Verkauf von Devisen, d. h. Guthaben auf fremde Währung. Beim Gold-Devisen-Standard, d. h. der Kursfestsetzung der verschiedenen Währungen der einzelnen Länder am Gold, an einem festen Goldpreis, also dem System der festen Parität der Währungen, war die Notenbank

verpflichtet, auf dem Devisenmarkt zu intervenieren, um die Kurse stabil zu halten, d. h. die Schweizerische Nationalbank hatte Kursschwankungen des Schweizerfrankens gegenüber ausländischen Währungen innerhalb einer festgesetzten Marge zu halten. 1971 war beispielsweise für den amerikanischen Dollar diese Marge total 4,5%, d. h. beidseitig der Parität je 2¼%. Bei einem festgelegten Kurs von Fr. 3.84 für 1 US-Dollar bedeutete das, dass die Schweizerische Nationalbank bei einem Kurs von über Fr. 3.92 Dollars aus ihrem Portefeuille verkaufen musste, also als Anbieter von Dollars aufzutreten hatte, um einen weiteren Kursanstieg zu verhindern, bzw. bei einem Kurs von unter Fr. 3.75 Dollars kaufen musste, also als Nachfrager von Dollars aufzutreten hatte, um einen weiteren Kurszerfall zu verhindern.

Die stabilen Wechselkurse des Gold-Devisen-Standards boten günstige Voraussetzungen für den internationalen Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmarkt, weil das Währungsrisiko, d. h. Kursschwankungen, praktisch ausgeschlossen waren. Der ursprüngliche Vorteil, dass der Kapitalverkehr die Kursbildung nur innerhalb der Interventionspunkte, d. h. der Bandbreiten, beeinflussen konnte, bestand solange, als der Kapitalverkehr normale Ausmasse hatte, wurde aber zum Nachteil, als massive Kapitalströme die Industriestaaten überfluteten, z. B. Ölgelder in der Höhe von 60 Mia US-Dollars oder 150 Mia Schweizerfranken.

In dieser Situation blieb der Schweiz nichts anderes übrig, als vom System der festen Wechselkurse abzugehen und, wie bereits zuvor andere Industrieländer mit starker Währung, zum System des Floatens überzugehen, d. h. nicht mehr verpflichtet zu sein, am Devisenmarkt zu intervenieren, mit anderen Worten, auch auf dem Währungssektor das freie Spiel von Angebot und Nachfrage walten zu lassen.

Warum dieser dauernde Druck auf den Schweizerfranken und seine starke Stellung? Zu den hauptsächlichsten Ursachen dürften zählen:

Die weltweite Tendenz zur Kapitalflucht. Wohin aber flieht das Kapital? Wo es am sichersten ist, und zwar am sichersten in bezug auf seine Werterhaltung. Dieser Ort ist dort, wo die politischen und sozialen Verhältnisse möglichst geordnet und stabil sind. Die Erfahrungen zeigen denn auch immer wieder, dass stets dann, wenn sich irgendwo in einem Land die politisch-sozialen Spannungen verstärken, der Schweizerfranken neuen Auftrieb aufwies.

Ein weiterer entscheidender Grund für die starke Stellung des Schweizerfrankens ist der anhaltend überaus grosse Überschuss der laufenden Rechnung unseres Landes gegenüber dem Aus-

lande, d. h. der Überschuss unserer Ertragsbilanz, das ist der Überschuss aus den Einnahmen und Ausgaben aus dem internationalen Güter-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr. Dieser Überschuss, der dieses Jahr, nach der Handelsbilanz zu schliessen, besonders gross werden dürfte, will natürlich in Schweizerfranken umgewandelt werden, daher ist je nach der Grösse des Überschusses die Nachfrage und damit der Druck auf den Schweizerfranken grösser oder weniger gross.

Noch eine Bemerkung zum Floating: Im Januar 1973 ging also die Nationalbank zum Floating über, d. h. zum System flexibler Wechselkurse, so dass also die Nationalbank von da an nicht mehr verpflichtet war, bei Kursschwankungen des Dollars zu intervenieren. Durch den Übergang zum Floating konnte man eine massive Vermehrung des Geldvolumens vermeiden. Andernfalls wäre die Nationalbank gezwungen gewesen, beim Zufluss der erwähnten Ölmilliarden in unbegrenztem Umfang Dollars zu übernehmen. Dies hätte ein noch grösseres Inflationspotential geschaffen und die Wirtschaft in eine unabsehbare Kostenklemme getrieben. Trotzdem hat die Nationalbank, auch ohne Verpflichtung, gelegentlich am Devisenmarkt interveniert, wenn der Druck auf den Schweizerfranken allzu massiv wurde.

Auch die Zinspolitik der Nationalbank steht im Dienste der Währungspolitik, d. h. der Abhaltung des Zuflusses ausländischer Gelder und damit der Minderung des Drucks auf den Schweizerfranken.

Es ist also wichtig, dass die Geldmengenzunahme in Relation zum volkswirtschaftlichen Wachstum gehalten wird, ansonst die Inflation angetrieben würde.

Welche Mittel stehen der Schweizerischen Nationalbank zur Verfolgung dieser Zielsetzungen zur Verfügung?

Zur Steuerung der Geld- und Kreditpolitik stehen ihr die klassischen Instrumente der Diskont- und Lombardpolitik sowie die Offenmarkt-Operationen zur Verfügung. Im Laufe der Zeit wurde dieses Instrumentarium ergänzt durch eine Reihe von Notmassnahmen zum direkten Eingriff in den Geld- und Kapitalmarkt. Darunter fallen insbesondere die Einforderungen von Mindestreserven, die Kreditbegrenzung und die Emissionskontrolle.

Die Schweizerische Nationalbank betreibt Diskontpolitik, indem sie den Zinssatz festlegt, den sie beim Ankauf von Wechseln für die Zeit bis zu deren Fälligkeit abzieht. Der Diskontsatz ist also der Zinssatz, der bei der Berechnung des Diskonts für die Zeit vom Diskontierungsdatum bis zum Fälligkeitsdatum angewendet wird. Der offizielle Diskontsatz beträgt heute noch 2%. In nert Jahresfrist ist er von $5\frac{1}{2}$ um $3\frac{1}{2}$ %

gesenkt worden. Seine Höhe hängt in erster Linie ab von der Lage auf dem Geldmarkt. Durch Zinsänderungen kann das Angebot von Diskonttiteln entsprechend vergrössert oder verkleinert werden.

Mit der Diskontsatzpolitik kann aber auch der Zu- und Abfluss ausländischer Gelder erwirkt werden, weil rückläufige Zinssätze in unserem Land dazu beitragen können, den Zufluss ausländischer Gelder in die Schweiz zu hemmen und gleichzeitig den schweizerischen Kapitalexport zu fördern.

Die Funktionsweise der Lombardpolitik ist analog derjenigen der Diskontpolitik. Beim Lombardgeschäft geht es um die Gewährung von Krediten gegen Faustpfand. Der Lombardsatz steht in der Regel $\frac{1}{2}$ bis 1% über dem Diskontsatz, da im Lombardgeschäft das Risiko grösser ist. Er beträgt 3%.

Zurzeit ist eine Revision des Nationalbankgesetzes und dadurch ein Ausbau des nationalbankpolitischen Instrumentariums vorgesehen, und zwar durch die gesetzliche Verankerung der Kompetenz der Nationalbank zur Einforderung von Mindestreserven, und zwar sowohl auf dem Bestand und/oder Zuwachs der Passiven, d. h. der Einlagen, als auch auf den Aktiven, d. h. dem Zuwachs der Ausleihungen, der Darlehen und Kredite, wogegen die Kreditbegrenzung nicht mehr vorgesehen wird. Ebenso soll im neuen Gesetz die Emissionskontrolle verankert werden, d. h. die Bewilligung zur Aufnahme von Anleihen und also zur Beanspruchung des Kapitalmarktes.

Bei diesem Ausbau des notenbankpolitischen Instrumentariums handelt es sich um die Überführung von Notrecht, das zur Bekämpfung der Überkonjunktur und Geldentwertung erlassen wurde, in ordentliches Recht.

Wir sind der Meinung, dass der Nationalbank wirksame und zeitgemässe Mittel gegeben werden müssen, damit sie ihre Aufgaben bei den heutigen Verhältnissen erfüllen kann, die doch anders sind als zur Gründungszeit der Nationalbank.

Früher konnte die Nationalbank mit den Mitteln des Diskont- und Lombardsatzes ihre Ziele weitgehend erreichen; der Diskontsatz beeinflusste einen grossen Teil der Zinssätze, und der Lombardsatz wirkte ebenso restriktiv wie die Kreditbegrenzung.

Und wie steht es mit der Überwindung der Rezession? Nach Auffassung vieler Theoretiker werden tiefere Zinssätze und eine etwas reichlichere Versorgung der Wirtschaft mit Geldmitteln mithelfen, die binnenwirtschaftliche Depression zu überwinden. Diese Erwartungen dürfen aber nicht zu hoch geschraubt werden. Man kann ein Pferd wohl zur Tränke führen, aber man kann es nicht zum Saufen zwingen. Wenn die Wirtschaft keine Absatzchancen sieht,

hat sie auch keine Veranlassung zu investieren und Kredite zu beanspruchen, z. B. für den Wohnungsmarkt, ist das Geld auch noch so billig. «Billig-Geld-Politik» ist zur Wiederankurbelung einer «lahmen» Wirtschaft keine hinreichende Voraussetzung.

Und was kann die oft angerufene antizyklische Finanzpolitik des Staates beitragen? Dieses Prinzip besagt, dass der Staat während der Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur mit Ausgaben möglichst zurückhaltend sein und Reserven anlegen soll, in der Phase der Depression möglichst aktiv sein und die Ersparnisse einsetzen soll. Aus diesem geforderten Verhalten ergibt sich auch die Bezeichnung «antizyklische Finanzpolitik»; antizyklisch, weil die Massnahmen gegen die Konjunkturzyklen wirken sollen.

Obschon nun die antizyklische Finanzpolitik Konjunkturschwankungen etwas ausgleichen könnte, wird sie kaum konsequent angewendet bzw. angewendet werden können, weil selbst in der Hochkonjunktur Volk und Parlament Überschüsse der Finanzrechnung vermeiden wollen, einerseits um die Steuern nicht zu erhöhen und andererseits, weil etwa befürchtet wird, die Exekutive könnte aufgrund der Überschüsse zu leichtsinnigen Ausgaben verleitet werden. Ein weiterer Grund, keine antizyklische Finanzpolitik zu betreiben, respektiv nicht immer betreiben oder befolgen zu können, besteht darin, dass sich staatliche Investitionen in der Hochkonjunktur kaum drosseln lassen; die Infrastruktur muss beispielsweise unter dem Druck der Umstände, als Folge anderer hochkonjunktureller Erscheinungen, verbessert werden, wie dies etwa der Bau von Autostrassen in der Schweiz zeigt. Ferner ist in Zeiten wirtschaftlicher Blüte im allgemeinen eine grössere Ausgabefreudigkeit der legislativen Behörden festzustellen, vor allem wenn bei gewissen Ausgaben Gruppeninteressen vorliegen oder Wahlversprechen eingelöst werden müssen. Nicht zu übersehen ist, dass auch die Begehren seitens der Bevölkerung, z. B. für den Ausbau des Sozialstaates, der viel Geld kostet, grösser werden.

Wir dürfen wohl feststellen, dass die Behörden und die Nationalbank unseres Landes mit ihrer Konjunktur- und Währungspolitik auf dem richtigen Wege sind; trotzdem dürfte sich der erstrebte Wiederaufschwung der schweizerischen Wirtschaft nur allmählich einstellen, weil er weitgehend vom Aufschwung im Ausland abhängt. Wir dürfen aber zuversichtlich sein, denn die schweizerische Wirtschaft hat ihre Fähigkeit, selbst grosse Schwierigkeiten zu überwinden, immer wieder bewiesen. Ich bin überzeugt, dass das auch in der gegenwärtigen Rezessionsphase gelingen wird.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Energie

Es ist offensichtlich, dass die Energie unser ganzes wirtschaftliches und zivilisatorisches Leben durchzieht und prägt. Der Ersatz von menschlicher Arbeit durch Energie und die Erweiterung des menschlichen Aktionsradius durch den Energieeinsatz auf gänzlich neuen Anwendungsgebieten kann als das eigentliche Charakteristikum des technischen Zeitalters bezeichnet werden. Die Energie ist zum Motor von Wirtschaft und Zivilisation geworden. In erster Linie ist in diesem Zusammenhang natürlich die Rolle zu erwähnen, die die Energie im *industriellen Produktionsprozess* spielt. Nicht nur sind heute schwere Bearbeitungsgänge durch Motoren und Apparate mechanisiert, sondern auch viele chemische Produktionsverfahren, die innerbetrieblichen Transporte und je länger je mehr die ganze Steuerung und Regelung, ja die Automatisierung der Produktionsprozesse beruhen auf dem Einsatz von Energie. Der Mensch muss je länger je weniger seine physischen Fähigkeiten als vielmehr seine Geschicklichkeit und Intelligenz einsetzen.

Was für die Industrie zutrifft, gilt in nicht geringerem Ausmasse auch für die *Landwirtschaft* und den *Dienstleistungssektor*. Anders wäre es zum Beispiel nicht zu erklären, dass ein verhältnismässig kleiner landwirtschaftlicher Bevölkerungsanteil in so hohem Masse den Nahrungsmittelbedarf zu decken vermag, wie dies heute in der Schweiz, aber auch in den umliegenden Ländern der Fall ist.

Ohne zu übertreiben kann man sagen, dass bei einem Ausfallen der Energieversorgung das ganze industrielle und wirtschaftliche Leben einen völligen Kollaps erleiden würde. Die Fabriken würden stillstehen, der Verkehr käme zum Erliegen – das Chaos wäre unvorstellbar!

Wir sehen also, dass zwischen dem Energiewesen und der Wirtschaft ein sehr enger Zusammenhang besteht. Dieser drückt sich etwa darin aus, dass in den letzten Jahrzehnten des wirtschaftlichen Booms auch der Energieverbrauch entsprechend zugenommen hat. Seit 1950 hat sich der Energieverbrauch nahezu vervierfacht, während das Bruttosozialprodukt (real) um den Faktor 2,7 zugenommen hat. Wir sehen daraus, dass die Energie sogar überproportional zu den wirtschaftlichen Aktivitäten angestiegen ist. Ein Grund für diese überproportionale Zunahme liegt zweifelsohne im Umstand, dass die Energie nicht nur, wie vorangehend geschildert, als Faktor der Produktion eingesetzt wird, sondern sehr weitgehend

auch als *Konsumgut* Verwendung findet. Als Konsumgut ist die Energie etwa dann zu bezeichnen, wenn sie dem erhöhten Komfort, den Annehmlichkeiten und der Mobilität dient. Bekanntlich sind es ja gerade die Raumheizung, die Klimatisierung, die Tiefkühlung von Lebensmitteln oder etwa die private Autofahrt, die einen nicht unwesentlichen Teil des Energiekonsums ausmachen und die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Erzeugung des Bruttosozialproduktes stehen. Wenn von diesem Konsumteil des Energieverbrauchs etwas eingespart werden müsste, so würde damit die Wirtschaft nicht unmittelbar betroffen, sondern lediglich etwas Komfort abgebaut. Nichtsdestoweniger bildet natürlich auch diese «Konsumenergie» einen Bestandteil, der aus dem heutigen Lebensstil allen Ernstes nicht mehr wegzudenken ist. Zusammenfassend kann man festhalten, dass sowohl unsere Wirtschaft wie auch unser Wohlstand ohne den Einsatz von Energie schlechthin undenkbar sind.

Man kann nun aber die Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Energie auch anders stellen und fragen, welche Rolle sie hinsichtlich der Ausgaben von Staat und privaten Haushalten spielt, für welche Energie wieviel ausgegeben wird und wie etwa der Energiesektor finanziert wird. Es mag auffallen, dass die bisher genannten und allgemein bekannten Zahlen des Energiewesens praktisch ausnahmslos auf physikalischen Einheiten beruhen. Ihre *wertmässige* Bedeutung als Gesamtgrösse war bisher weitgehend unbekannt. Erst aufgrund einer Studie, welche die Motor-Columbus Ingenieurunternehmung AG im verflossenen Jahr im Auftrag der Gesamtenergiekonzeption ausgearbeitet hat, können diesbezüglich einigermaßen zuverlässige Angaben gemacht werden.

Was natürlich in erster Linie interessiert ist die Frage, wieviel wird denn total überhaupt für die Energie ausgegeben? Wieviel zahlen also die Letztverbraucher, wie Haushalte, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie dafür? Das Resultat kann man sich gut merken. Es waren sowohl 1974 als auch 1975 nahezu *10 Mia Franken*. Dies entspricht rund *7% des Bruttosozialproduktes*. Man stellt sogleich fest: So bedeutsam und entscheidend für das Funktionieren der Wirtschaft die Energie auch ist, so relativ bescheiden ist ihre anteilmässige Bedeutung am gesamten Bruttosozialprodukt – ein Hinweis dafür, dass die Energie, gemessen an ihrer Bedeutung, relativ billig ist.

Als nächste Frage schliesst sich natürlich sofort an: Wer gibt diese rund 10 Mia Franken aus, und für welche Energieträger werden sie ausgegeben? Auf die Frage, für welche Energieträger das Geld verwendet wird, gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Erdölprodukte	6,32 Mia Fr.
Elektrizität	3,12 Mia Fr.
Gas	0,30 Mia Fr.
Kohle / Koks	0,14 Mia Fr.
Holz	0,05 Mia Fr.
<hr/>	
Total	9,93 Mia Fr.

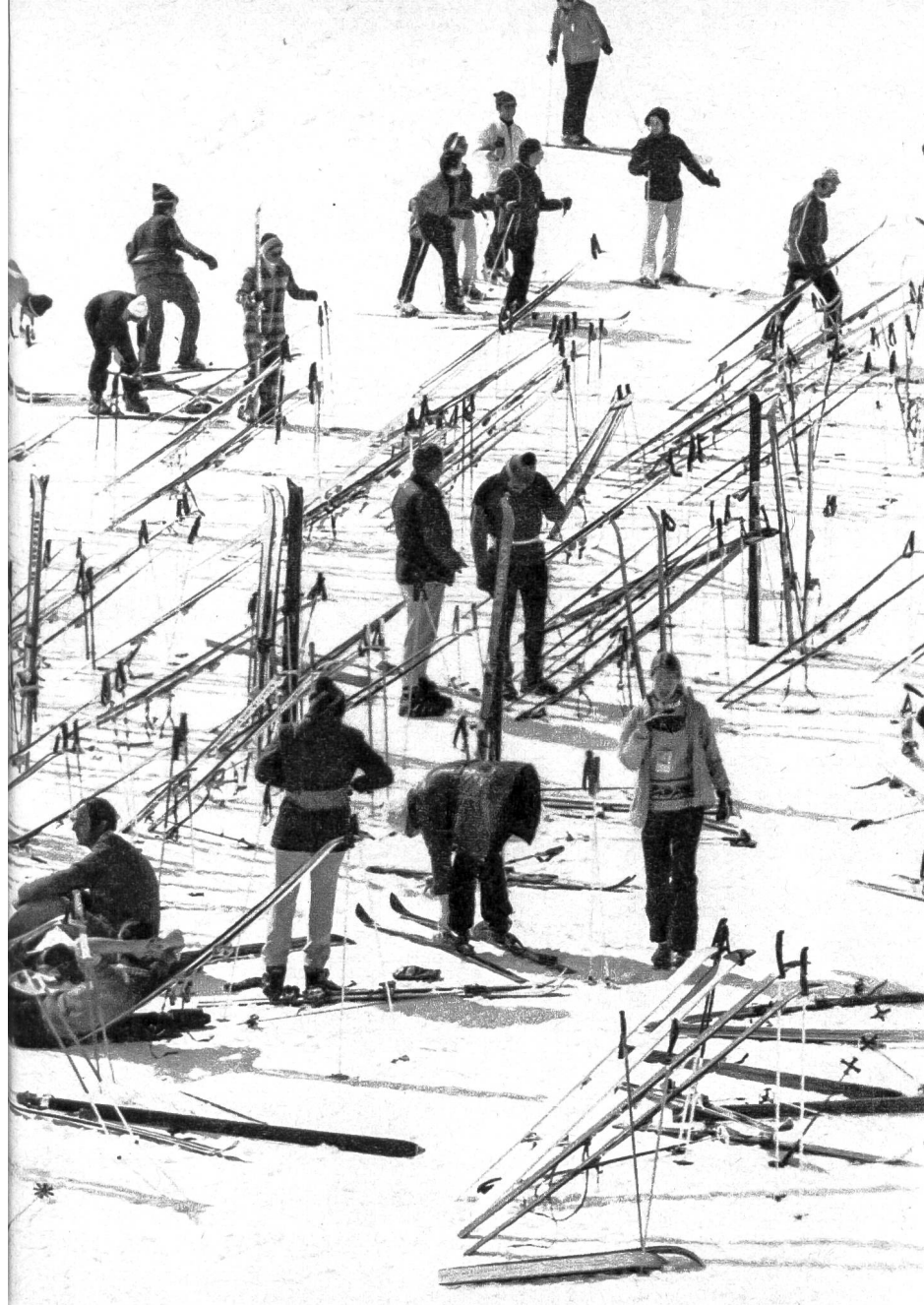
Man ersieht aus diesen Zahlen sofort, dass der Löwenanteil mit 6,3 Mia Franken nach wie vor auf das Erdöl entfällt. Die wertmässige Rolle der Elektrizität ist mit 3,12 Mia Franken aber schon bedeutend grösser als ihr energiemässiger Anteil von nur 17%. Darin widerspiegelt sich die universelle Verwendbarkeit und die Hochwertigkeit der Elektrizität. Demgegenüber bewegen sich das Erdgas und die festen Brennstoffe (Kohle, Koks, Holz) etwa im Rahmen ihrer energiemässigen Bedeutung.

Berechnet man aus den vorangehenden Zahlen und dem physikalischen Energieverbrauch die Durchschnittskosten der Energie auf Stufe der Letztverbraucher, so ergibt sich das folgende Bild:

Erdölprodukte	4,9 Rp. / kWh
Elektrizität	10,7 Rp. / kWh
Gas	5,1 Rp. / kWh
Kohle / Koks	5,5 Rp. / kWh
Holz	2,2 Rp. / kWh

Es wäre natürlich falsch, allein aufgrund dieser Werte Schlüsse bezüglich der Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen Energieträger ziehen zu wollen. Verschiedene Faktoren sind zusätzlich zu berücksichtigen, so etwa die Tatsache, dass unterschiedlich grosse Mengen natürlich zu unterschiedlichen Preisen bezogen werden können. Sodann ist in Rechnung zu stellen, dass der Wirkungsgrad der Energieträger für die verschiedenen Verwendungszwecke höchst unterschiedlich ist. Beim Autofahren können beispielsweise nur etwa 20% des Energieinhaltes des Benzins ausgenutzt werden, während eine Elektroheizung die Energie zu 100% zu nutzen vermag. Im weiteren müssen die Kosten der Energieumwandlungsgeräte und die Handhabungsvor- und -nachteile in Rechnung gestellt werden: Wie etwa beim Erdöl die Tanks und das Kamin, bei Gas und Elektrizität die Möglichkeit des Schalterdrucks und beim billigsten Energieträger – dem Holz – die Notwendigkeit des Stapelns und des schwierigeren Transportes.

Einen recht interessanten Aufschluss über die Bedeutung der verschiedenen Energiekonsumenten vermittelt die



nachfolgende Zusammenstellung über die Energieausgaben:

Haushalte	4,92 Mia Fr.
Primärer Sektor (Landwirtschaft)	0,15 Mia Fr.
Sekundärer Sektor (Industrie, Bauwirtschaft)	1,69 Mia Fr.
Tertiärer Sektor (Gewerbe, Dienstleistungen)	3,17 Mia Fr.
Total	9,93 Mia Fr.

In dieser Aufstellung fällt auf, dass mehr als die Hälfte der Energieausgaben durch die privaten Haushalte getätigt werden, während die Industrie mit 1,69 Mia Franken relativ bescheiden dasteht. Überraschend gross sind hingegen wieder die Ausgaben des Gewerbe- und Dienstleistungssektors für die Energie. Hierin kommt die relativ hohe Bedeutung des Gewerbes, des Bank- und Versicherungswesens und des Tourismus in unserem Lande zum Ausdruck. Zu einem recht interessanten Ergebnis

gelangt man auch, wenn man die totalen Energieausgaben hinsichtlich ihrer Entwicklung in der Vergangenheit untersucht. Wohl haben sich diese Ausgaben für Energie seit 1950 total etwa versiebenfacht, ihr Anteil am Bruttosozialprodukt ist aber über all diese Jahre hinweg praktisch *konstant* geblieben und hat sich um die 7% herum bewegt. Mit den gleichen 7% des Bruttosozialproduktes können wir uns heute aber die vierfache Energiemenge von 1950 leisten. Es ist mehr als fraglich, ob die Zeit dieser relativen Energieverbilligung auch im nächsten Vierteljahrhundert anhalten wird. Sicher wird sich eine fühlbare Verteuerung der Energie einstellen und sich in einem spürbar geringeren Energiewachstum niederschlagen. Die Zusammensetzung der 10 Mia Franken Energieausgaben kann nun auch noch in einer anderen Hinsicht – nämlich nach ihrer *volkswirtschaftlichen Struktur* – analysiert werden. Wir wissen, dass ein beachtlicher Teil des Energiepreises aus Abgaben an den

Staat besteht. *Importzölle* und andere *indirekte Steuern* werden namentlich auf den Erdölprodukten erhoben. Insgesamt beliefen sich diese 1975 auf 2,2 Mia Franken und verteuerten die Erdölprodukte damit um mehr als 50%. Für die Bundesfinanzen bedeuten diese 2,2 Mia Franken natürlich einen wesentlichen Einnahmenbestandteil, und auch die übrigen Konkurrenzenergien sind nicht unglücklich über diese Belastung des preislich sonst fast unschlagbaren Energieträgers Erdöl. Die verbleibenden 7,7 Mia Franken (9,9–2,2 Mia Franken) wiederum setzen sich zusammen aus jenem Teil, der in der Schweiz selbst erwirtschaftet wird, und jenem Teil, der als *Importausgabe* ans Ausland abgeführt werden muss. 1975 betrug diese Importausgaben für Energieträger (netto) rund 3,0 Mia Franken. Der Löwenanteil entfällt natürlich auf den Import von Erdöl und Erdölprodukten. Im Gefolge der massiven Preiserhöhungen im Zusammenhang mit der Erdölkrise stieg dieser Teil von 1,2 Mia Franken im Jahre 1970 auf die Rekordhöhe von 3,9 Mia Franken im Jahre 1974. Daneben setzt sich die Summe von 3 Mia Franken aber auch aus dem Import von Kohle, Erdgas, Kernbrennstoffen und Holz sowie dem positiven Saldo zwischen Elektrizitätsexport und Elektrizitätsimport zusammen. Obwohl unsere energiemässige Importabhängigkeit rund 85% beträgt, belaufen sich die Importausgaben für Energie nur auf rund 30%, was im wesentlichen dadurch zu erklären ist, dass es sich bei den importierten Energieträgern vielfach um Rohenergie und um noch nicht bis zum Letztverbraucher «verteilte» Energie handelt. Zwar bereitet uns die Finanzierung der Energieimporte von der *Zahlungsbilanz* her im Moment keine Schwierigkeiten – wir «leiden» ja eher an einem zu grossen Ertragsbilanzüberschuss. Die Gröszenordnung von rund 3 Mia Franken zeigt aber, dass es sich um einen Faktor handelt, der auch vom aussenwirtschaftlichen Standpunkt aus im Auge zu behalten ist. Nun ist bekannt, dass die Schweiz eine gewisse Menge von Energie auch auf indirektem Wege konsumiert, indem verschiedene energieintensive Produkte nicht in der Schweiz hergestellt, sondern eben importiert werden. Versucht man diesen Betrag abzuschätzen, so kommt man zum Schluss, dass weitere rund 1,5 Mia Franken für diesen sogenannten *grauen Energieimport* aufgewendet werden, der energiemässig etwa 20% des Gesamtverbrauchs entspricht. Werden von den 10 Mia Franken totalen Energieausgaben die Zölle und anderen indirekten Steuern sowie die Importausgaben abgezählt, so verbleibt ein Betrag von 4,7 Mia Franken, welcher der sogenannten *Wertschöpfung*

des Energiesektors entspricht. Mit andern Worten ist dies derjenige Betrag, für den in der Schweiz Energie produziert, transportiert und verteilt wird. Er setzt sich im wesentlichen zusammen aus den Löhnen der im Energiesektor Beschäftigten und aus den Abschreibungen und Verzinsungen der im Energiesektor investierten Kapitalien. Die Summe dieser im Inland entstehenden Werte beziehungsweise Kosten nennt man, wie erwähnt, die Wertschöpfung. Bezüglich dieser Wertschöpfung schlägt der Energiesektor mit 3,0% Anteil am Bruttosozialprodukt zu Buche. Dies reflektiert wiederum die Tatsache der relativ grossen Auslandsabhängigkeit des Energiesektors.

Ein weiteres volkswirtschaftlich bedeutsames Charakteristikum der Energiewirtschaft ist deren hohe Kapitalintensität, insbesondere bedingt durch den Elektrizitätssektor. Versucht man aufgrund der historischen Investitionssummen, unter Berücksichtigung der Inflation und der Abschreibungen, das in den Energiesektor investierte Realkapital abzuschätzen, so kommt man auf einen Betrag von rund 35 Mia Franken. Dieser Betrag teilt sich nach Energiesektoren wie folgt auf:

Elektrizität	28	Mia Fr.
Erdöl	4	Mia Fr.
Gas	2,3	Mia Fr.
Kohle	0,3	Mia Fr.
Total	34,6	Mia Fr.

Die Tatsache der grossen Kapitalintensität des Energiesektors widerspiegelt sich auch in der relativ starken Belastung des Kapitalmarktes durch Energieanleihen. Dies vor allem auch deshalb, weil in der Elektrizitätswirtschaft ein Fremdfinanzierungsanteil von 80% üblich ist. So machten die Neuemissionen der Energiewirtschaft im Jahre 1975 17,4% aus. Von 1950 bis 1960, also während der Hauptphase des Ausbaus unserer Wasserkräfte, betrug der Anteil sogar 20–40%, was angesichts der schon erwähnten gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Energiesektors von «nur» 3% ausserordentlich bemerkenswert ist.

Versucht man, die volkswirtschaftliche Bedeutung des Energiewesens zusammenfassend zu charakterisieren, so kann man feststellen, dass der wertschöpfungsmässige Anteil mit 3% relativ bescheiden ist, dass die Energieausgaben mit 7% an den Gesamtausgaben des Bruttosozialprodukts zwar schon merklich ins Gewicht fallen, aber noch nicht dominieren, dass die Bedeutung des Energiesektors am Kapitalmarkt recht wesentlich ist und dass schliesslich die Energie als Produktionsmittel einen absolut lebenswichtigen Faktor der Wirtschaft darstellt.

Dr. H. Baumberger

Inhalt und Bedeutung der Geldmenge

Für das laufende Jahr hat die Schweizerische Nationalbank ein durchschnittliches Wachstum der Geldmenge um 5% in Aussicht genommen. Das ist 1% weniger als im Vorjahr. Mit der geplanten Ausweitung der Geldmenge ist nach Meinung der Nationalbank Gewähr für eine weiterhin ausreichende Geldversorgung der Wirtschaft unseres Landes bei niedrigen Zinsen geboten, ohne dass gleichzeitig neue Inflationsimpulse ausgelöst werden. Es gehört heute zu den vordringlichen Anliegen der Nationalbank, die monetären Voraussetzungen für eine weitere Konjunkturerholung zu erhalten, die erreichte Preisstabilität nicht zu gefährden und von der Geldmengenpolitik eine beruhigende Wirkung auf den Frankenkurs ausgehen zu lassen.

Die Geldmenge spielt darum eine so entscheidende Rolle auf die konjunkturelle Entwicklung, weil die Geldversorgung eines Landes nachhaltig auf die Wirtschaft einwirkt. Ist genügend Geld vorhanden und im Umlauf (Münzen, Noten, bargeldloser Zahlungsverkehr), dann sind die Zinsen niedrig, Produktion und Beschäftigung werden eher stimuliert. Eine zu knappe Geldversorgung bewirkt dagegen mehr eine Bremsung der Konjunktur, Zinsanstieg und Verteuerung der Lebenskosten.

Unter der Geldmenge versteht man das von der Notenbank direkt oder indirekt geschaffene Angebot an Geld. «Geld» bedeutet dabei nicht nur Bargeld (Münzen und Banknoten), sondern auch das

sogenannte Buch- oder Giralgeld (z. B. Forderungen an Banken oder die Nationalbank, Guthaben auf Postcheckkonten, Bankkonten usw.), das in den entwickelten Volkswirtschaften eine wesentlich grössere Bedeutung als das Bargeld besitzt. Diese Umschreibung des Begriffes «Geldmenge» deutet darauf hin, dass die Nationalbank nur einen Teil davon, die sogenannte Notenbankgeldmenge, jene Geldmenge also, die sich aus dem Bargeldumlauf und den Giroguthaben von Banken, Handel und Industrie bei der Nationalbank ergibt, beeinflussen kann. Da diese Giroguthaben jederzeit in Banknoten umgetauscht werden können, bezeichnet man sie, zusammen mit den von der eidgenössischen Münzstätte herausgegebenen Münzen und den umlaufenden Banknoten auch als monetäre Basis oder als Zentralbankgeldmenge, also als die Geldmenge, die von der Notenbank unmittelbar geschaffen wird und die sie weitgehend beeinflussen kann. Im Interesse einer ausgeglichenen wirtschaftlichen Entwicklung soll sich das Wachstum der Geldmenge nach den Vorstellungen der Nationalbank in den kommenden Jahren innerhalb der Grenzwerte von 3 bis 7% bewegen. Damit spielt die Geldmenge die Funktion eines wirtschaftlichen Steuerungselementes, das verhindern soll, dass die gewünschte konjunkturelle Belegung in blosse Stagnation abgleitet und andererseits aber auch nicht auf inflatorischen Expansionskurs gerät. TW

Verpfändung von Namensschuldbriefen

Für die Sicherstellung von Kontokorrentkrediten sind Schuldbriefe in Faustpfand zu nehmen. Kann also beispielsweise ein Schuldbrief schon vor der Erstellung einer Baute errichtet werden (dies ist in mehreren Kantonen möglich), so wird er für die Dauer des Baukredites in Faustpfand genommen. Anlässlich der Konsolidierung vereinbart die Bank mit dem Schuldner und Pfandgeber, dass das Faustpfandverhältnis aufgelöst und der Schuldbrief inskünftig zu Eigentum übernommen wird.

Ist die Faustpfandbestellung an Schuldbriefen zulässig?

Im Bundesgerichtsentscheid (BGE) 93 II 85f. (Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht [ZBGR] 50, S. 157) wurde bestätigt, dass die Verpfän-

dung von Inhabertiteln und Schuldbriefen, die auf den Namen des Grundpfandeneigentümers (Eigentümerschuldbrief) errichtet wurden, zulässig sei. Dieselbe Regel gelte auch für die Inhaberobligation mit Grundpfandverschreibung (obligation hypothécaire au porteur), die der Schuldner und Eigentümer der belasteten Grundstücke gleich nach der Errichtung und jedenfalls bevor er sie in Zirkulation gesetzt habe, in Faustpfand gebe.

In BGE 75 I 183 (Praxis 38, S. 193, Nr. 67; ZBGR 31, S. 53f.) hat das Bundesgericht die Voraussetzungen geprüft, unter denen sich ein Faustpfandgläubiger eines Namensschuldbriefes im Gläubigerregister eintragen lassen kann. Die Eintragung wurde ausschliesslich nur wegen fehlender Vorlegung des Na-

menschuldbriefes verweigert. «Weitere Gründe, die verlangte Eintragung abzulehnen, bestanden dagegen nicht.» Des besonderen Interesses wegen für die Banken wird der der ZBGR entnommene Entscheid hier wiedergegeben. «Am 5. Mai 1948 schloss die Beschwerdeführerin als Pfandnehmerin mit Paul Bürki als Pfandgeber einen schriftlichen Pfandvertrag, laut welchem Bürki der Beschwerdeführerin zur Sicherung eines ihm und Alexander Hug eingeräumten Kredites einen auf seine Ehefrau als Gläubigerin lautenden, die Liegenschaft des Paul Suter in Utzenstorf belastenden Namensschuldbrief verpfändete. Frau Bürki unterzeichnete den Vertrag als «die zustimmende Ehefrau» mit. Am 18. Mai 1948 reichte die Beschwerdeführerin den Pfandvertrag dem Grundbuchamte Fraubrunnen ein mit dem Ersuchen, die Verpfändung im Gläubigerregister ein-

zutragen. Das Grundbuchamt wies die Anmeldung am 21. Juni 1948 ab, «weil Paul Bürki nicht Gläubiger des zu verpfändenden Schuldbriefs ist, sondern dessen Ehefrau, welche als Pfandgeberin aufzutreten hat. Für den Fall, dass Frau Bürki obigen Schuldbrief zugunsten ihres Ehemannes verpfändet, ist gemäss Art. 177 ZGB die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde notwendig.» Am 17. November 1948 hat der Regierungsrat des Kantons Bern als kantonale Aufsichtsbehörde in Grundbuchsachen die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen diese Verfügung abgewiesen, da das Faustpfandrechrecht der Beschwerdeführerin u. a. mangels Vorlegung des Schuldbriefs nicht nachgewiesen sei. Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht hält die Beschwerdeführerin an ihrem Eintragungsbegehren fest. Der Regierungsrat und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beantragen Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Erwägungen:

Nach Art. 66 GVo muss der Pfandgläubiger an einer Grundpfandforderung, der im Gläubigerregister eingetragen werden will, den Nachweis seines Rechts erbringen. Daraus leitet die Vorinstanz mit Recht ab, dass derjenige, der die Eintragung des Faustpfandrechtes an einem Schuldbrief verlangt, seinem Gesuch den verpfändeten Schuldbrief beilegen muss. Zur Verpfändung eines Schuldbriefes ist nämlich in allen Fällen dessen Übergabe an den Pfandgläubiger notwendig (Art. 900/01 ZGB, Art. 967 Abs. 1 OR; BGE 42 III 296 ff. = Praxis 5 Nr. 147). Der Beweis für diese Übergabe kann entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nur durch Vorlegung des Titels geleistet werden, nicht auch durch Vorlegung eines Verpfändungsvertrages, selbst wenn der Pfandgläubiger darin den Empfang des Titels bestätigt. Handelt es sich um die Eintragung eines Faustpfandrechtes an einem Namensschuldbrief, der nicht in den Formen des Wertpapierrechtes, sondern durch Übergabe des Titels und Ausstellung einer besonderen Verpfändungsurkunde verpfändet worden ist, wie es hier der Fall zu sein scheint, so ist die Verpfändungsurkunde neben dem Titel vorzulegen. Da die Beschwerdeführerin den verpfändeten Schuldbrief nicht einreichte, ist die Anmeldung zu Recht abgewiesen worden.

Weitere Gründe, die verlangte Eintragung abzulehnen, bestanden dagegen nicht. Mit Zustimmung seiner Ehefrau konnte Bürki den fraglichen Schuldbrief verpfänden, wie immer die güterrechtlichen Verhältnisse geartet sein mögen. Besteht zwischen den Eheleuten Bürki Güterverbindung und gehört der Schuldbrief zum eingebrachten Gut der Frau, so konnte der Mann die Verpfändung gemäss Art. 202 ZGB mit Einwilligung der Frau vornehmen. Besteht Gütertrennung oder ist der Titel Sondergut im Sinne von Art. 190 ff. ZGB, so konnte die Frau kraft ihres Verfügungsrechtes (Art. 242 Abs. 1, Art. 192 Abs. 1 ZGB) den Mann zur Verpfändung ermächtigen. Beim Vorliegen von Gemeinschaftsgut ist die Befugnis des Mannes, den Titel mit Zustimmung der Frau zu verpfänden, nach Art. 217 gegeben. Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde war nicht erforderlich, da durch die Verpfändung des streitigen Schuldbriefes eine Verpflichtung der Ehefrau im Sinne von Art. 177 Abs. 3 ZGB nicht begründet wurde.*

* Betr. Verpfändung von Eigentümerschuldbriefen der Ehefrau für Schulden des Ehemannes vgl. ZBGR 15, S. 98, Nr. 29 (Verpfändung durch die Ehefrau), ZBGR 17, S. 218, Nr. 50, und 19, S. 37, Nr. 13 (Verpfändung durch den Ehemann mit Zustimmung der Frau).

Strenger Frost



Auch in BGE 81 II 112 (ZBGR 36, S. 338) hat sich das Bundesgericht mit der Verpfändung eines Namensschuldbriefes befasst. Es stellte dazu fest, dass der angebliche Verpfänder gar nicht Eigentümer des Schuldbriefes und demzufolge zur Verpfändung nicht berechtigt war und dass der Pfandansprecher zu beweisen hätte, wenn der den Schuldbrief im eigenen Namen und als Eigentümer Verpfändende, falls er dies nicht war, vom Eigentümer zur Verpfändung sonstwie ermächtigt gewesen sei.

Gestützt auf die zitierte Indikatur darf weiterhin angenommen werden, dass Namensschuldbriefe in Faustpfand genommen werden können. Für die gültige Verpfändung ist jedoch Voraussetzung, dass die Form eingehalten wird.

Form

Für die Verpfändung von *Inhaberschuldbriefen* genügt von Gesetzes wegen die bloss *Übergabe des Schuldbriefes*. Zur Vermeidung der Frage, ob der Gläubiger die Faustpfand- oder Grundpfandgläubigerstellung hat, wird ein *schriftlicher Faustpfandvertrag* abgeschlossen.

Namenschuldbriefe sind erst richtig verpfändet, wenn die *Übergabe des Schuldbriefes* noch mit der *Abtretungserklärung* unter *Angabe des Erwerbers, beides auf dem Titel* selber (Art. 896 ZGB), begleitet ist. Danebst ist ein *schriftlicher Faustpfandvertrag* zu unterzeichnen.

Ist ein auf den Namen der Bank als Gläubigerin lautender Schuldbrief dieser für ein Darlehen schon ausgehändigt worden und wünscht der Schuldner das Darlehenskonto in ein Kontokorrent umzuwandeln, so ist mit dem Schuldner bloss noch ein Faustpfandvertrag zu vereinbaren. Besitzt die Bank einen Schuldbrief auf ihren Namen zu Eigentum zur angeblichen Sicherstellung eines Kontokorrentes, so kann sie den Schuldbrief erst dann als Deckung beanspruchen, wenn sie diesen in einen Faustpfandvertrag kleidet. Ohne Faustpfandvertrag bietet ein Namensschuldbrief lediglich für ein Darlehen Sicherheit, nicht aber für einen Kontokorrentkredit.»

Ki

Vollmacht im Bankverkehr

Vollmachterteilung

Ein Bankkunde kann einem Dritten eine Vollmacht erteilen, wonach der Bevollmächtigte in irgendeiner Weise über die Vermögenswerte des Vollmachtgebers verfügen kann.

Der Bevollmächtigte berechtigt und verpflichtet den Vollmachtgeber

Der Bevollmächtigte handelt dann stets im Namen und für Rechnung des Vollmachtgebers. Nicht der Bevollmächtigte, sondern der Vollmachtgeber wird durch die Handlungen des Bevollmächtigten berechtigt und verpflichtet. Der Bevollmächtigte wird nicht Bankkunde.

Form

Grundsätzlich kann die Vollmacht formlos erteilt werden. Des Beweises wegen und zur Vermeidung von Unklarheiten verlangen die Banken immer schriftliche Vollmachten. Sie stellen eigene Formulare zur Verfügung. Die Raiffeisenbanken verlangen Originalvollmachten. Sie begnügen sich allenfalls auch mit nicht beglaubigten Fotokopien, wenn die Vollmachtvorweiser praktizierende Anwälte oder Notare oder Behörden sind, welche dem Disziplinarrecht einer Aufsichtsbehörde unterstehen und wenn sie zugleich Gewähr für eine sorgfältige Erledigung bieten. Anstelle einer Originalvollmacht kann auch eine beglaubigte Fotokopie vorgewiesen werden.

Wirksamkeit

Die Vollmacht wird erst mit der Mitteilung an den Bevollmächtigten wirksam (BGE 101 II 119). Spätestens in jenem Zeitpunkt, wo der Bevollmächtigte die Erfüllung eines Begehrens wünscht, muss die Vollmacht der Bank übergeben werden.

Inhalt

Die Vollmacht kann beschränkt oder unbeschränkt sein. Bei der unbeschränkten Vollmacht kann der Bevollmächtigte in jeder beliebigen Weise bei der Bank verfügen. Ist die Vollmacht beschränkt, so kann der Bevollmächtigte nur im Rahmen der erteilten Befugnisse Verfügungen treffen. Bei beschränkten Vollmachten können die Vorstellungen der Bank und des Bevollmächtigten wegen unpräziser Beschreibung der Befugnisse, oder weil an ein Vorkommnis nicht gedacht wurde, gelegentlich auseinandergehen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten ist der Formulierung der Einschränkung grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Dauer – Widerruf

Die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung erlischt, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Die

nämliche Wirkung hat die Auflösung einer juristischen Person oder einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft. Art. 35 OR.

Die von den Raiffeisenkassen/-banken ausgegebenen Vollmachten-Formulare halten ausdrücklich fest, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus und auch bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit gültig bleibt, längstens aber bis zum Widerruf. Die Vollmachtgeber, ihre Rechtsnachfolger (Erben) und der Testamentsvollstrecker können den Widerruf zu jeder Zeit aussprechen. Haben die Erben keinen gemeinsamen Vertreter bestellt, so muss der Widerruf durch alle Erben gemeinsam entsprechend dem Handlungsprinzip der Einstimmigkeit ausgesprochen werden. Ist der Bevollmächtigte zugleich Erbe und widersetzt er sich dem Widerruf, so kann die Einstimmigkeit und somit die Aufhebung der Vollmacht ohne richterliche Hilfe nicht erreicht werden.

Umfang der Vollmacht

Die im Jahre 1976 neu gestaltete Vollmacht der Raiffeisenkassen/-banken sieht vor, dass der Bevollmächtigte unbeschränkt verfügen kann über

- die Guthaben, Depots und Schrankfächer des Vollmachtgebers,
- die Guthaben, Depots und Schrankfächer seiner Ehefrau,
- die Guthaben, Depots und Schrankfächer seiner minderjährigen Kinder sowie

– die allenfalls gewährten Kredite und die dafür bestellten Sicherheiten.

Durch Streichung einer Position oder Ergänzung kann die Vollmacht leicht den Bedürfnissen angepasst werden.

Die Vollmacht ist vor allem auf die Ehefrau als Bevollmächtigte ausgerichtet. Bei der Güterverbindung (ordentlicher Güterstand für ca. 98% der Eheleute) untersteht das Vermögen der Ehefrau, ausgenommen ihr Sondergut (während der Ehe Ersparnis aus ihrem Verdienst) der Nutzung und Verwaltung des Ehemannes. Art. 200 und 201 ZGB. Will die Ehefrau ihr eigenes Vermögen zurückziehen, so ist die Bank immer mit der Tatsache konfrontiert, dass das eheliche Vermögen (ausgenommen Sondergut) mit dem Verwaltungsrecht des Ehemannes belastet ist. Selbstverständlich kann der Ehemann die Verwaltung auch seiner Ehefrau überlassen. Wann dies zutrifft, kann die Bank aber nur beweisen, wenn sie eine schriftliche Erklärung des Ehemannes besitzt. Mit einer Vollmacht des Ehemannes an die Ehefrau soll die vom Gesetz geschaffene Unbequemlichkeit beseitigt werden.

Gemäss Art. 274 ZGB üben die Eltern während der Ehe die elterliche Gewalt über die unmündigen Kinder zwar gemeinsam aus. Sind sie aber nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters.

Funktioniert nun eine Ehe nicht gut und lässt der Ehemann den Verbrauch der Kindervermögen befürchten, so kann die Ehefrau mittels der Vollmacht das Kindesvermögen an sich ziehen, bis die Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen angeordnet hat.

Auskunftsrecht des Bevollmächtigten

Die unbeschränkte Vollmacht erlaubt es dem Bevollmächtigten, nicht nur Vermögenswerte für Rechnung des Vollmachtgebers entgegenzunehmen, zu hinterlegen oder zu veräussern usw., sondern auch Auskunft über alle Positionen zu erhalten, für welche die Vollmacht ausgestellt wurde. Ist die Vollmacht erloschen, so kann dem Bevollmächtigten weder für die Gegenwartsverhältnisse noch für die Verhältnisse während der Vollmachtsdauer Auskunft erteilt werden (BGE 101 II 117 ff.).

Vollmacht verschafft kein Eigentum

Wer aufgrund einer Vollmacht Vermögenswerte des Vollmachtgebers entgegennimmt, wird nicht Eigentümer derselben. Der Bevollmächtigte handelt stets nur als Vertreter des Vollmachtgebers; er muss das Geschäft für Rechnung und im Namen des Vertretenen erledigen. Der Bevollmächtigte muss

daher mit dem Vollmachtgeber bzw. mit dessen Rechtsnachfolgern (Erben) abrechnen, um sich nicht der Veruntreuung schuldig zu machen. Eine bevollmächtigte Ehefrau, die nach dem Ableben ihres Ehemannes dessen Vermögenswerte bei der Bank bezieht und diese auf ihren Namen anlegt, kann rechtlich nie Eigentümerin derselben werden. Haben die andern Erben von dieser Manipulation keine Kenntnis — was bei unversteuertem Vermögen durchaus zutreffen kann —, so wird keine Klage erfolgen, und die Ehefrau wird einfach tatsächlich unangefochtene Besitzerin. Legt sie das Vermögen wieder bei einer Bank an, so wird sie darüber verfügen können, wie wenn sie Eigentümerin wäre, da sich die Bank nicht darum kümmert, ob eine bevollmächtigte Person zu Recht verfügt hat. Diese Frage der Berechtigung berührt lediglich das interne Verhältnis des Vollmachtgebers und Vollmachtnehmers. Die Vollmacht hat im Verhältnis zur Bank einzig die Bedeutung, dass der Vollmachtnehmer den Vollmachtgeber in jeder beliebigen Weise rechtsgültig vertritt. Eine heimlich verfügende Ehefrau riskiert natürlich immer, dass die Miterben die Bank ausfindig machen, wo das geheimnisvolle Vermögen des Erblassers war. Da jeder einzelne Erbe ohne Zustimmung der übrigen Erben auskunftsberechtigt ist, kann die verheimlichte Manipulation aufgeklärt

werden, soweit es sich um Namenspositionen handelt. Inhabertitel gelten als Namenspositionen, wenn sie in ein Bankdepot gelegt wurden. Hatte der Erblasser die Vermögenswerte (Inhabertitel oder Namenpapiere, deren Schuldner nicht die betreffende Bank ist) in einem Schliessfach (Safe), so wird die Bank lediglich die Existenz eines vom Erblasser gemieteten Schliessfaches bescheinigen.

Vollmacht auf das Ableben

Vollmachten können in zeitlicher Hinsicht beschränkt werden, und zwar bezüglich des Anfangs- wie des Endtermines. Will ein Kunde, dass die von ihm auszustellende Vollmacht erst nach seinem Tode in Kraft trete, so hat er für die Errichtung der Vollmacht die Form einer letztwilligen Verfügung zu wählen, also die Form eines eigenhändigen oder öffentlich beurkundeten (notariell) Testamentes oder eines Erbvertrages. Beim Ableben des Kunden wird die Bank vorerst diese letztwillige Verfügung der zuständigen Nachlassbehörde einreichen müssen. Ist die Form der letztwilligen Verfügung nicht eingehalten, so wird die Bank der Vollmacht keine Folge geben, solange die einjährige Frist zur Aufhebung der Ungültigkeitsklage nicht verstrichen ist, und im Klagefall, solange das Urteil aussteht.

Dr. J. A. Kissling

Urteil des Kassationshofes vom 14. August 1976 in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern gegen X.

Art. 148 StGB, Kreditbetrug. Bedeutung von Zahlungswillen und Vermögensverhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses für die Kreditwürdigkeit zur Zeit der Fälligkeit des Darlehens (Erw. 3).

Wenn die Darlehensforderung erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem Werte wesentlich herabgesetzt ist, liegt eine Vermögensschädigung vor (Erw. 4).

Vermögensschädigung durch unwahre Angaben über Verwendungszweck des Darlehens und Vermögensverhältnisse trotz Rückzahlungsbereitschaft (Erw. 5).

A. — Im September 1972 nahm X. beim Bankgeschäft K. in Grosswangen ein Darlehen von Fr. 6000.— auf. Im Kreditgesuch vom 6. September 1972 machte er auf vorgedrucktem Formular verschiedene falsche Angaben über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse. So gab er u. a. an, dass er keine Schulden besitze, was in Wirklichkeit jedoch nicht zutraf. Ferner erklärte er, er brauche das Darlehen für die Anschaffung von Mobilien. Statt dessen verbrauchte er das Geld für eine Reise

mit seiner Frau durch Österreich. Sodann führte er im Kreditgesuch aus, er habe ein Vermögen von Fr. 15 000.—, was nicht den Tatsachen entsprach. Ferner hinterlegte er eine Lebensversicherungspolice als Sicherheit; diese Police war jedoch bereits ausser Kraft gesetzt worden, weil keine Prämien mehr einbezahlt worden waren.

B. — Mit Urteil vom 3. Oktober 1975 erklärte das Kriminalgericht des Kantons Luzern X. schuldig des Betruges nach Art. 148 Abs. 1 StGB, begangen bei verminderter Zurechnungsfähigkeit nach Art. 11 StGB, und verurteilte ihn zu vier Monaten Gefängnis. In Anwendung von Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB und Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schob das Kriminalgericht den Strafvollzug auf und ordnete eine ambulante Behandlung an.

Auf Appellation der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern und Anschlussappellation von X. sprach das Obergericht des Kantons Luzern mit Urteil vom

24. November 1975 den Verurteilten von der Anklage des Betruges frei.

C. — Mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde beantragt die Staatsanwaltschaft, X. sei wegen Betruges zu verurteilen.

D. — X. beantragt, auf die Nichtigkeitsbeschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — ...

2. — Die Vorinstanz stellt fest, dass der Beschwerdegegner über den Verwendungszweck des Darlehens und seine Vermögensverhältnisse zur Zeit des Abschlusses des Darlehensvertrages falsche Angaben gemacht, den Darleiher getäuscht und ihn dadurch veranlasst hat, das Darlehen zu gewähren. Sie verneint aber die Täuschung. Beim Kreditgeschäft komme es nicht auf die gegenwärtige, sondern auf die künftige Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Fälligkeit an; diese sei aber, weil in der Zukunft liegend, keine Tatsache im Sinne des Gesetzes. Ein mangelnder Rückzahlungswille zur Zeit des Vertragsabschlusses sei nicht nachgewiesen. Auch fehle ein Vermögensschaden und zumindest der Vorsatz zur Vermögensschädigung; denn der Beschwerdegegner sei zur Zeit

des Vertragsschlusses rückzahlungswillig gewesen und er habe das aufgrund der damaligen Situation auch sein können, auch wenn er eine grössere Kreditwürdigkeit vorgetäuscht habe. Ob auch die weitem Tatbestandsmerkmale des Betrages wie Arglist gegeben seien, könne daher offenbleiben.

3. — Tatsachen im Sinne des Art. 148 StGB sind Zustände und Veränderungen der Gegenwart und Vergangenheit. Künftige Ereignisse fallen wenigstens dann nicht darunter, wenn sie noch ungewiss sind (BGE 89 IV 75 E. 1 a). Auch innere psychische Vorgänge zählen dazu, so das, was der Täter weiss oder beabsichtigt. Beim Kreditbetrug zählt insbesondere der Zahlungswille dazu.

Wesentlich im Sinne des Art. 148 StGB ist eine irrige Vorstellung über Tatsachen, welche den Irrenden veranlassen, die vermögensschädigende Verfügung vorzunehmen. Das gilt auch für den Kreditbetrug. Für den Kreditgeber ist, neben dem Leistungswillen, die Zahlungs- bzw. Leistungsfähigkeit zur Zeit der Fälligkeit erheblich. Diese wird zwar nicht ausschliesslich, aber doch auch nach den frühern und zur Zeit des Vertragsschlusses gegebenen Verhältnissen des Pflichtigen beurteilt, soweit sie einen Schluss auf die Verhältnisse des Pflichtigen zur Zeit der Fälligkeit zulassen. Die Begründung der Vorinstanz ist nicht folgerichtig, wenn sie für den Zahlungswillen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, für die Zahlungsfähigkeit aber auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abstellt. Auch für die Erfüllung ist schliesslich wichtig, ob der Pflichtige in diesem Zeitpunkt willens sein wird, die geschuldete Leistung zu erbringen. Der Zahlungswille zur Zeit des Vertragsschlusses ist für den Darleiher deshalb von Bedeutung, weil er sich sagt, der Zahlungswille werde dem Pflichtigen zur Zeit der Fälligkeit fehlen, wenn er ihn schon bei Vertragsabschluss nicht habe. Ähnlich wird der, welcher sich eine künftige Leistung versprechen lässt, oft auf die Vermögensverhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses abstellen müssen, indem er mangels gegenteiliger Anhaltspunkte

davon ausgeht, diese würden sich bis zur Fälligkeit nicht massgeblich verändern. Die finanziellen Verhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses waren aber gegenwärtige Zustände und folglich Tatsachen im Sinne des Gesetzes. Im vorliegenden Falle stellt die Vorinstanz fest, dass der Beschwerdegegner im September 1972, als er das Darlehen aufgenommen hatte, willens war, seinen Verpflichtungen zur monatlichen Rückzahlung von Fr. 300.— nachzukommen. Die beiden ersten Raten hat er auch bezahlt. Diese Feststellungen sind tatsächlicher Natur. Sie binden den Kassationshof (Art. 277^{bis} Abs. 1 BstP).

Der Beschwerdegegner hat aber in anderer Hinsicht falsche Angaben gemacht und eine erheblich grössere Kreditwürdigkeit vorgetäuscht, als ihm in Wirklichkeit zukam. Hätten seine Angaben gestimmt, hätte der Darleiher nach Vertragsabschluss es mit einem weit sichereren Schuldner zu tun gehabt. Dessen Vermögen hätte das gewährte Darlehen um mehr als das Doppelte überstiegen, während er in Wirklichkeit mindestens Fr. 7000.— Schulden hatte, die er aber in seinem Kreditgesuch verschwie. Sie wären aber bei einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2000.— in Betracht gefallen. Hätte der Beschwerdegegner das Darlehen zur Anschaffung weiterer Mobilien verwendet, wie er im Kreditgesuch angab, hätte das dem Gläubiger weitere Sicherheit geboten. Schliesslich war die dem Darleiher verpfändete Lebensversicherung, weil ausser Kraft gesetzt, wertlos. Durch diese falschen Angaben wurde der Darleiher getäuscht und zur Gewährung des Darlehens bewogen, wie die Vorinstanz ebenfalls feststellt. Damit sind aber Täuschung, Irrtum und Vermögensverfügung sowie der Kausalzusammenhang zwischen diesen dargetan.

4. — Die Vorinstanz hat den Betrug im weitem mit der Begründung verneint, der Darleiher sei durch Gewährung des Darlehens nicht geschädigt worden. Mindestens sei der Schädigungsvorsatz nicht nachgewiesen. Kreditgeschäfte wie der vorliegende

Darlehensvertrag schliessen zumeist gewisse Risiken in sich, welche der Darleiher bewusst eingeht. Dafür erhebt er regelmässig auch einen Zins, welcher diesem Risiko Rechnung trägt. Deshalb kann nicht schon in jeder Vermögensgefährdung, welche im Abschluss solcher Kreditgeschäfte liegt, eine nach Art. 148 StGB beachtliche Vermögensschädigung gesehen werden. Eine solche ist sinngemäss nur dann gegeben, wenn der Borger entgegen den beim Darleiher geweckten Erwartungen von Anfang an dermassen wenig Gewähr für eine vertragsgemässe Rückzahlung des Geldes bietet, dass die Darlehensforderung erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem Werte wesentlich herabgesetzt ist. In diesem Falle überschreitet der Kreditnehmer in unzulässiger Weise die Grenze des dem Kreditgeber zumutbaren Risikos (BGE 82 IV 90/91).

Wie schon dargelegt (Erw. 3), täuschte der Beschwerdegegner eine weit grössere Kreditwürdigkeit vor, als es den Tatsachen entsprach. Wären seine Angaben wahr gewesen, hätte die Darlehensforderung nach Abschluss des Vertrages einen viel höheren Wert gehabt. Sie hätte vom Darleiher bedeutend leichter und besser an einen Dritten verpfändet oder abgetreten werden können. Damit war aber der Darleiher schon durch den Abschluss des Vertrages geschädigt, nicht erst durch die nicht vertragsgemässe Rückzahlung. Selbst die vertragsgemässe Rückzahlung hätte die schon durch Vertragsschluss eingetretene Vermögensverminderung nicht ungeschehen machen können. Denn auch eine bloss vorübergehende Schädigung genügt für den Betrug (BGE 76 IV 96/7, 230; 82 IV 90, 84 IV 14).

5. — Die Vorinstanz hat zusätzlich den Schädigungsvorsatz verneint. Sie begründet es sinngemäss damit, der Beschwerdegegner habe bei Vertragsabschluss den Rückzahlungswillen gehabt und er habe angesichts der personellen und finanziellen Umstände auch nicht ernsthaft mit der Möglichkeit einer (späteren) mangelnden Rückzahlungsbereitschaft rechnen müssen. Denn selbst wenn er aus objektiven Gründen wie Zahlungsunfähigkeit, die ihm aus irgendwelchen Gründen nicht bekannt sein konnten und mussten, von Anfang an dermassen wenig Gewähr geboten hätte, dass die Darlehensforderung erheblich gefährdet gewesen wäre, hätte der Beschwerdegegner diese objektiv bestehende Vermögensschädigung nicht in Kauf genommen. Angesichts seines begründeten Rückzahlungswillens im obgenannten Sinne hätte sich ihm die Vermögensschädigung nicht als so wahrscheinlich aufgedrängt, dass sein Darlehensvertragsabschluss vernünftigerweise nicht anders als ein Inkaufnehmen der Ver-

Schulungsinformation

Vom 4.—7. April 1977

findet ein **Buchhaltungskurs**

für neue, nebenamtlich tätige Verwalterinnen / Verwalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz statt. Die persönlichen Einladungen dazu sind erfolgt. Weitere Interessenten wollen bitte Programm und Anmeldeformular anfordern.

Sekretariat

mögensschädigung ausgelegt werden könnte.

Die Vorinstanz geht auch hier von einem falschen Begriff der Vermögensschädigung aus. Die Vermögensschädigung lag nicht erst darin, dass der Beschwerdegegner später hinzugetretene Umstände wie Rückfall in die Trunksucht, Ehezerfall und seelische Depressionen bis zum Selbstmordversuch nicht voraussah und infolge dieser Umstände seine vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllte. Die Vermögensschädigung trat schon mit Vertragsabschluss ein, weil damals der Darleiher für sein Geld eine Darlehensforderung erhielt, die trotz der subjektiven Rückzahlungsbereitschaft bedeutend weniger wert war, als sie es gewesen wäre, wenn die Angaben des Be-

schwerdegegners über Verwendungszweck des Darlehens und die Vermögensverhältnisse der Wahrheit entsprochen hätten. Nur dies ist rechtlich auch Gegenstand des Schädigungsvorsatzes, nicht der zur Zeit des Vertragsabschlusses mehr oder weniger begründete Glaube des Beschwerdegegners, er könne und wolle seinen Rückzahlungsverpflichtungen auch unter den zur Zeit des Vertragsabschlusses wirklich bestehenden und voraussehbaren Verhältnissen nachkommen. Die Feststellung, dem Beschwerdegegner habe der Vorsatz zur Vermögensschädigung gefehlt, ist daher, weil sie von einer falschen rechtlichen Fragestellung ausgeht, ebenfalls aufzuheben. Die Vorinstanz wird zu prüfen haben, ob der Beschwerdegegner die Bedeutung seiner

falschen Angaben, die er in seinem Darlehensgesuch anführte, für die Sicherheit und den Wert der Darlehensforderung verkannt hat.

Die Vorinstanz muss sich ferner über die weiteren Tatbestandsmerkmale, wie beispielsweise die Arglist, über die sie noch nicht erkannt hat, aussprechen, und im Falle ihrer Bejahung die Rechtsfolgen festsetzen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts – II. Kammer – des Kantons Luzern vom 24. November 1975 aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Ein Mann bezwingt die Not!

Ein Besuch bei Franz Braumann

Die Sonne lässt ihre letzten Strahlen über die hügelige Landschaft des oberösterreichischen Zipfels Salzburg erscheinen. Ein richtiger Genuss, durch diese eindrückliche Gegend zu fahren. Der Wegweiser zeigt an, dass es noch neun Kilometer bis zu meinem Ziel «Köstendorf» sind. Dann ist es soweit. Von weiter Ferne sieht man eine wie aus dem Boden schiessende zwiebelartige Kirchturmkuppel. Das goldene Kreuz glänzt in der Abendsonne. Was führt uns dorthin?

In Köstendorf lebt nämlich ein Mann, der dem Namen nach in der Raiffeisenbewegung kein unbekannter mehr ist. Seine zahlreichen Artikel (so auch im Raiffeisenbote), Bücher und Hörspiele ermöglichen uns, Friedrich Wilhelm Raiffeisen näher kennenzulernen.

Franz Braumann führt mich in sein mit Büchern überfülltes Arbeitszimmer. Die Verständigung klappte auf Anhieb. Schlussendlich beschäftigt uns das gleiche Thema – unser grosses Ideal Raiffeisen zu bewundern.

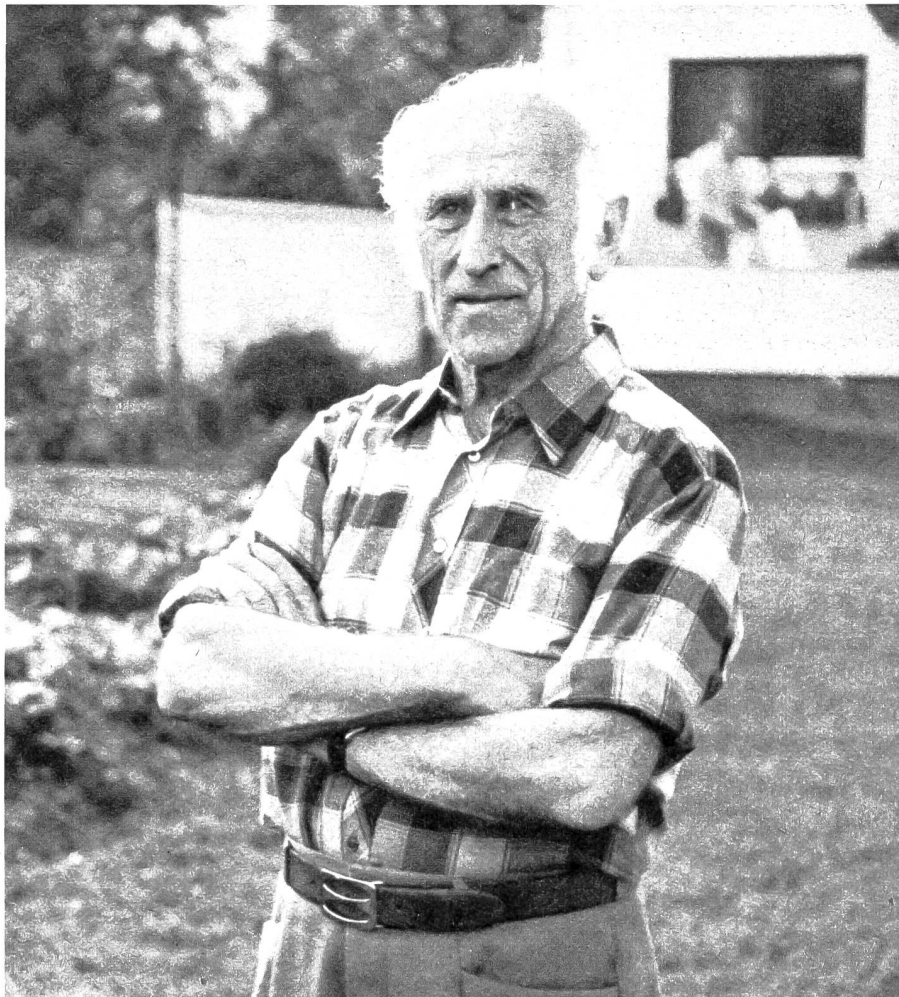
Der einfache Sohn eines Salzburger Bauern veröffentlichte schon mit 20 Jahren seinen ersten Roman. Als Einundzwanzigjähriger machte er noch die Aufnahmeprüfung in das Pädagogium zu Salzburg, und fünf Jahre später trat Franz Braumann als Lehrer seinen ersten Dienst an einer ländlichen Volksschule an. Dabei lernte er schnell die Ideale von Friedrich Wilhelm Raiffeisen kennen. Jahre hindurch trug der Salzburger Professor den Plan in sich, Raiff-

eisens Leben erzählend nachzugestalten. Und so entstand sein wohl bekanntestes Buch «Ein Mann bezwingt die Not», das in zahlreiche Sprachen übersetzt wurde. Beim Lesen bekommt man das Gefühl, direkt mit Raiffeisen mitzuleben. Franz Braumann ist es somit aufs

beste gelungen, den Lesern an eine ganz grosse Persönlichkeit heranzuführen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang die Leser des Raiffeisenboten zugleich daran erinnern, dass es sich lohnt, dieses Buch zur Hand zu nehmen. Es kann bei der Materialabteilung des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen unter der Artikel-Nr. W-566 zum Preise von Fr. 5.– bezogen werden.

M. S.



Unser Bild zeigt Franz Braumann, der sich mit seinem Buch «Ein Mann bezwingt die Not» einen Namen geschaffen hat.

Die Ecke der Verwalterinnen und Verwalter

Personal-Fürsorge-Einrichtungen zur Verfügung der angeschlossenen Raiffeisenkassen

Dieses Thema wird regelmässig im Jahresbericht des Verbandes, je nach Bedarf aber auch auf dem Zirkularweg oder im «Raiffeisenbote» behandelt. Der nachstehende Brief bestätigt jedoch, dass ein Teil dieser Informationen in Vergessenheit gerät, was eigentlich nicht verwunderlich ist, wenn man den Beschäftigungsgrad der meisten Mitglieder unserer Kassabehörden kennt. Hie und da vergisst vielleicht ein abtretender Präsident, seinem Nachfolger mit den andern Akten die einschlägige «Literatur» auszuhändigen.

Herr X. schrieb uns kürzlich:

«Wir stehen vor der Wahl eines neuen Verwalters. Das Geschäftsvolumen unserer Institution und ihre Verdienstmarge erlauben es jedoch noch nicht, an die Beschäftigung eines hauptamtlichen Funktionsärztes zu denken. Wir möchten aber auch gegenüber einem nur teilweise beschäftigten Geranten unsere Pflicht auf dem Gebiet der Für- oder Vorsorge erfüllen. Welche Möglichkeiten stehen uns eigentlich hier zur Verfügung?»

Pensionskasse

Die Pensionskasse des Verbandes steht nicht nur dem Personal der Zentrale, sondern auch demjenigen (also den Verwaltern, den Angestellten usw.) der angeschlossenen Raiffeisenbanken und -kassen zur Verfügung, unter der Voraussetzung allerdings, dass sie ein Jahresgehalt von mindestens Fr. 3000.— beziehen. Ein Blick auf Ihre letzte Jahresrechnung bestätigt, dass diese Bedingung bei Ihnen erfüllt wäre. Die Aufnahme in die Pensionskasse setzt noch die Beibringung des Zeugnisses eines Vertrauensarztes über den Gesundheitszustand des zu Versicherenden voraus.

Als Mitglied hätte Ihr Verwalter einen ordentlichen Jahresbeitrag von 6% seines Einkommens, der Arbeitgeber (also Ihre Kasse) einen solchen von 8% zu entrichten. Auch ist später von jeder Besoldungserhöhung ein ausserordentlicher, in den Statuten festgesetzter Beitrag aufzubringen. Neu eintretende Mitglieder, welche über 30 Jahre alt sind, haben ferner ein Eintrittsgeld zu entrichten, das jeweils versicherungs-

technisch berechnet wird. Dagegen haben Mitglieder, welche ganz arbeitsunfähig werden oder die in den Statuten festgelegte Altersgrenze erreichen, Anspruch auf eine lebenslängliche Invaliden- oder Alterspension, wie dies bei allen Pensionskassen (daher ihr Name) der Fall ist.

Sparversicherung RK (Raiffeisenkasse)

Wenn ein Kassaverwalter aus irgendeinem Grund der Pensionskasse nicht beitreten kann oder will, besteht für ihn die Möglichkeit, sich der Sparversicherung anzuschliessen. Diese ist keine Rentenversicherung wie etwa z. B. die Pensionskasse. Von älteren Kandidaten verlangt sie kein Eintrittsgeld, so dass sich ihr praktisch jedermann anschliessen kann.

Die Einlagen werden — genau gleich wie bei der Pensionskasse — in Form von Prämien geleistet. Diese betragen mindestens 8% des Jahresgehaltes und der Anteil des Arbeitgebers muss mindestens die Hälfte davon ausmachen.

Dauert das Dienstverhältnis bis zur Vollendung des 60. (für Frauen) bzw. 65. (für Männer) Altersjahres, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf sämtliche vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer im Laufe der Jahre geleisteten Sparkapitalien samt Zinsen. Wird das Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt ins Pensionsalter aufgehoben, so erhält der Arbeitnehmer das ganze von ihm einbezahlte Sparkapital samt Zinsen und überdies — je nach Anzahl der Dienstjahre — einen Anteil des vom Arbeitgeber vergüteten Kapitals, ebenfalls samt Zinsen. Präzisere Angaben werden auf Wunsch den interessierten Institutionen gerne erteilt.

Das sind — nur in groben Zügen — die Hauptmerkmale für die für Ihren zukünftigen Verwalter möglichen Versicherungen.

Einführung in die Buchhaltung einer Raiffeisenkasse für neue Verwalterinnen oder Verwalter

An Herrn Y.

Sie schrieben uns im Dezember 1976: «Traditionsgemäss findet unsere Generalversammlung jeweils am ersten Freitag nach Ostern statt, im Jahre 1977 also am 15. April. Die bereits gewählte neue Verwalterin wird an dem auf die-

ses Datum folgenden Montag ihr Amt antreten, weil der bisherige, sehr verdiente Funktionär vorgeschlagen hat, erst nach seiner 30. «Rechnungsablage» sein Amt niederzulegen. Diesem Wunsch haben wir natürlich mit Vergnügen entsprochen.

Nun sollte unsere neue Gerantin in die immerhin recht komplizierte Materie eingeführt werden, wobei ihr Vorgänger sich gerne zur Verfügung stellen wird. Es ist nun aber beschlossen, ab 1. Juli 1977 sukzessiv von der Hand auf die Maschinenbuchhaltung überzugehen. Aus diesem Grund glauben sowohl der abtretende Verwalter als auch seine Nachfolgerin, dass es vorteilhaft wäre, wenn sie sich während einiger Wochen bei der Zentralbank aufhalten könnte, um durch diese Einführung die Buchhaltungs-Technik dann einwandfrei zu beherrschen. Sie ist ja bereits eine gut ausgebildete Bureaukraft und würde darnach auch im Buchhaltungssektor über die nötige Sicherheit verfügen. Wir bitten Sie daher, uns präzise Vorschläge zu unterbreiten.»

Sie haben gut getan, uns rechtzeitig zu informieren. Ein Praktikum in der Zentralbank wäre sicherlich wertvoll, würde aber dem Ziel Ihrer zukünftigen Verwalterin kaum dienlich sein, denn die Buchhaltungssysteme der Zentralbank und der Lokalkasse weisen doch in vielen Punkten recht beträchtliche Unterschiede auf. Wir möchten Sie aber andererseits darauf hinweisen, dass die Zentralverwaltung seit einer Reihe von Jahren Seminare durchführt (jeweils 2 pro Jahr von je einer Woche Dauer), um neue Verwalterinnen und Verwalter gründlich auf ihr neues Amt vorzubereiten. Das nächste wird in der Zeit vom 4. bis 7. April 1977 in St. Gallen stattfinden und ist hauptsächlich ein Buchhaltungskurs. Ihre neue Verwalterin könnte sich da — und das kurz vor dem grossen «Tag X» — an kompetenter Stelle das nötige Rüstzeug holen. Wir können Ihnen versichern, dass die «Schülerinnen und Schüler» der bisher durchgeführten Verwalter-Seminare sich lobend über die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten geäussert haben. Und was nicht übersehen werden darf: mit Ausnahme der Kosten für den Transport und die Getränke übernimmt der Verband sämtliche Unterkunft- und Verpflegungsspesen. Und für die Beteiligung am Seminar wird kein Kursgeld verlangt. «Billiger und besser geht's also wirklich nicht mehr.»

Da diese Seminare für gewöhnlich stark frequentiert werden, haben wir vorsorglicherweise provisorisch einen Platz für Ihre zukünftige Verwalterin reserviert. Sie werden uns dieses eigenmächtige Vorgehen sicherlich verzeihen — es war von der Vorsicht diktiert und gut gemeint. Über Ihre definitive Zusage werden wir uns freuen.



Licht und Schatten, Arosa

Nebenbeschäftigungen eines nicht vollamtlich eingestellten Verwalters

Herr Z. stellt uns vor folgendes Problem:

«Unser bisheriger Verwalter hat den Wunsch geäußert, am Jahresende sein Amt niederzulegen, denn dann möchte er endlich einen geruhsamen und beschaulichen Lebensabend genießen. Unsere Raiffeisenkasse kann kaum mehr – wie es bis anhin der Fall war – nur an drei Abenden pro Woche verwaltet werden. Der vorgesehene Nachfolger – gewählt ist er allerdings noch nicht – wird als halbamtlich tätiger Funktionär eingestellt werden müssen. Er wäre bereit, jeweils den ganzen Nachmittag für die Raiffeisenkasse zu reservieren. Heute ist er Kassier einer Krankenkasse mit je zwei Arbeits- bzw. Schalterstunden täglich und beabsich-

tigt zusätzlich das noch nicht sehr arbeitsintensive Verkehrsbureau zu übernehmen. Was halten Sie von dieser dreigeteilten Tätigkeit, und könnten Sie dazu Ihre Zustimmung geben?»

Es ist selbstverständlich, dass ein Familienvater nur mit dem von Ihrer Kasse gebotenen Lohn nicht leben kann. Da die Einstellung als hauptamtlicher Verwalter noch für längere Zeit ausgeschlossen bleiben dürfte, muss Ihre Kasse sowie auch unsere Revisionsabteilung begreifen, dass Ihr Vertrauensmann gezwungen ist, zusätzliche Funktionen auszuüben. Im Interesse der Sache muss aber strikt darauf geachtet werden, dass jede Tätigkeit sowohl räumlich als auch zeitlich streng getrennt ausgeübt wird. Dazu ein Vorschlag: vormittags wird Ihr Vertrauensmann Krankenkassenkassier und Chef des Verkehrsbureaus sein, wenn möglich in einem eigenen oder vom letztgenannten Amt zur Verfügung gestellten Raum, während er nachmittags dann nur noch und ausschliesslich Raiffeisenverwalter ist, und zwar in den Lo-

kalitäten Ihrer Institution. Dadurch ist Gewähr gegeben für eine korrekte Geschäftsführung, für getrennt geführte Kassen und nicht zuletzt auch für die so dringend notwendige Diskretion und die absolut erforderliche Respektierung des Bankgeheimnisses.

Kassa- und Dokumentenschränke mit höchst vertraulichen Dossiers und Akten, Geschäftsbücher und Belege können, wenn sie für verschiedene Tätigkeiten verwendet werden, für alle Beteiligten gefährlich werden. Schliesslich ist eine Raiffeisenkasse ja keine «Kommune», die, wenn sie sozusagen als «Universalmixer» benützt wird, das Vertrauen der Mitglieder und Kunden kaum wird gewinnen können. Man muss doch wirklich genau wissen, woran man ist: hier die Raiffeisenkasse, da die Krankenkasse und dort das Verkehrsbureau.

Diese Lösung schafft auch Klarheit für die Festsetzung der offiziellen Arbeitszeiten, der Arbeitsbedingungen und der diversen Entschädigungen (Lohn, Miete, Unterhalt usw.).

-pp-

Die Raiffeisenkasse Rheineck bezog ihr eigenes Bankgebäude

Im vergangenen Frühjahr konnte die Raiffeisenkasse Rheineck ihre Kunden erstmals in den neuerstellten Bankräumlichkeiten bedienen. Auf der «Bahnhofseite» schmückten am Eröffnungstag Fahnen den renovierten «alten Konsum». Paul Fehr, der umsichtige und initiative Präsident unserer Kasse, begrüßte die zahlreich geladenen Gäste, insbesondere Direktor Dr. A. Edelmann vom Schweizer Verband der Raiffeisenkassen in St. Gallen, die Behörden der Politischen Gemeinde, der Bürger-, Schul- und Kirchgemeinden, sämtliche heutigen und einstigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder usw. Bei einem kurzen Aperitif liessen es sich die Gäste nicht nehmen, die ganzen Räumlichkeiten und die Einrichtungen gründlich zu besichtigen und sich lobend über den gelungenen Umbau zu äussern. Hernach begab man sich in den kleinen «Hecht»-Saal. Der Präsident skizzierte in launigen Worten den Werdegang unserer Kasse seit der Gründung und gab der Hoffnung Ausdruck, dass der erhoffte weitere Aufschwung nicht ausbleibe, nachdem sie nun ins Städtchen gezogen und eine richtige Bank geworden sei. Direktor Edelmann beglückwünschte uns zum Entschluss, eine eigene Liegenschaft zu erwerben, welche sich an so günstiger Lage befinde. Gemeindevorsteher A. Kellenberger freute sich über den

«neuen» Nachbarn vom Gemeindehaus und lobte die gelungene Renovation unseres stattlichen Gebäudes. Einen Tag der offenen Tür benützten wir, um die Einwohnerschaft mit den neuen Kassaräumlichkeiten bekannt zu

machen. Nach dem Erwerb des alten Konsumgebäudes beauftragten wir die Architektengemeinschaft Rausch, Ladner und Clerici, im Erdgeschoss eine Bank einzurichten und das ganze Gebäude einer Aussenrenovation zu unterziehen. Die Architekten verstanden es, eine überaus gefällige Lösung zu realisieren, wobei man in verständnisvoller Weise Rücksicht nahm auf die Anregungen des Heimatschutzes. Die



► *Neues, schmuckes Gebäude der Raiffeisenkasse Rheineck*

▼ *Schalteranlagen*



Räumlichkeiten umfassen einen gediegenen Kundenraum mit zwei Schaltern, einen Diskretschalter, ein Sitzungszimmer, einen Kassaraum mit drei eingebauten Tageskassen und vier Arbeitsplätzen, ein Verwalter- oder Buchhaltungsbüro sowie den Tresorraum mit ca. 100 Kundenfächern und eine Kundenkabine.

Die Kassaorgane benützen gerne die Gelegenheit, nach allen Seiten ihren Dank abzustatten. Gedankt sei vor allem der Baukommission, den Architekten mit ihrem Bauführer H. Köppel und allen Unternehmern, die es ermöglichten, in so kurzer Zeit den Umbau zu realisieren. In unseren Dank schliessen wir auch alle unsere Kassamitglieder und unseren weiteren Kundenkreis ein. Wir sind überzeugt, dass unser freundliches Haus mit seinen modernen Einrichtungen dazu beitragen wird, das Vertrauen in die eigene Bank zu festigen und diese in eine erfolgreiche Zukunft zu führen.

Raiffeisenkasse Niederbuchsiten – neues Heim

Die Gründung der Raiffeisenkasse, die wir dem damaligen Pfarrer Eugen Schibler verdanken, erfolgte im Jahre 1916 mit 41 Mitgliedern. Der erste Jahresabschluss wies einen Umsatz von 97 000 Fr. auf. 1976 werden es 20 Millionen sein. Die Mitgliederzahl ist auf 170 angewachsen. Zweiter Verwalter war Pfarrer Eduard Rippstein sel. Ebenso treu und zuvorkommend wie seine Vorgänger verwaltete Niklaus Zeltner die Kasse während 45 Jahren. Herzlichen Dank! Mit der Übergabe der Kasse an den neuen Verwalter Bruno

Henzirohs musste ein neues Lokal gefunden werden. Es war nicht leicht, im Dorfzentrum ein eigenes Gebäude zu erwerben. Präsident Leo Altermatt hat die Situation aber rechtzeitig erkannt. Nach langen Bemühungen ist es ihm gelungen, das Vorhaben im Hause des Erhard Studer zu verwirklichen. Da das Haus unter Denkmalschutz steht, gab es beim Umbau etwelche Schwierigkeiten zu meistern. Die Vorderfront musste erhalten werden. Architekt Frey aus Olten hat das Problem glänzend gelöst. Rechts der Kasse wurde das Bureau für

das Kreisforstamt Gäu eingerichtet. Im ersten Stock befindet sich eine geräumige 4½-Zimmer-Wohnung.

Niederbuchsiten besitzt nun eine nach modernsten Gesichtspunkten eingerichtete Bank, umfassend Schalterhalle, Kunden- und Diskretschalter, Tresor mit Banksafe und Kundentresor sowie Sitzungszimmer. Wir danken dem initiativen Präsidenten Leo Altermatt, dem Baupräsidenten Lorenz Guldinmann und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates herzlich für ihren grossen zusätzlichen und unentgeltlichen Einsatz, welcher massgeblich zum guten Gelingen des Bauwerkes beitrug.

Gretzenbach erhält eine neue Bank

Im alten Ladengebäude der Milchzentrale in Gretzenbach hat die Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach am 11. Januar 1977 eine neue Bank eröffnet. In sehr kurzer Bauzeit hat die Atlas-Werk AG, Rapperswil, ein modernes, gelungenes Werk gebaut. Nebst zwei Bedienungsschaltern steht zusätzlich ein Diskretschalter zur Erledigung der Bankgeschäfte zur Verfügung. Die Schalteranlagen und die Seitenfenster sind kugelsicher konzipiert. Dank der günstigen

Zinskonditionen wird der Zustrom zur Raiffeisenbank Gretzenbach zweifellos gross sein. Das neue Banklokal entspricht einem örtlichen Bedürfnis. Die jüngste Entwicklung der Raiffeisenbank Däniken-Gretzenbach ist erfreulich verlaufen. Bei einer Bilanzsumme von 24 Mio Franken und einem Jahresumsatz von über 75 Mio Franken hat sich die kleine Raiffeisenkasse in den letzten zwei Jahren zu einer der grösseren Raiffeisenbanken des Kantons So-

lothurn entwickelt. Zu dieser steilen Aufwärtsentwicklung trug das neue Bankgebäude in Däniken sowie das grosse Vertrauen der Bevölkerung in das System Raiffeisen bei. Dass einer weiteren gedeihlichen, gesunden Entwicklung nichts im Wege steht, dafür sorgen die freundlichen Bankangestellten mit Verwalter Alfred Steiger an der Spitze und eben die neuen Banklokale in Gretzenbach und Däniken. -r.

▼
Schalterraum der Raiffeisenbank Gretzenbach



Verdienten Raiffeisenmännern zum Gedenken



Alois Lauper, Schmitten FR

Alois ist im Alter von 93 Jahren den Folgen eines Unfalls erlegen und durfte mit den Verdiensten eines reicherfüllten Lebens vor seinen Schöpfer treten. Am Weihnachtstag 1883 erblickte Alois als dritter Bub der Familie Peter Lauper das Licht der Welt. Bereits mit sieben Jahren verlor er seinen Vater, und da um 1890 in sozialen Belangen wenig bis nichts zu erwarten war, blieb der guten Mutter nichts anderes übrig, als mit eigenen Kräften die Familie durchzubringen. Alois trat nach der Schulzeit eine Schusterlehre an und betrieb dieses Handwerk zuerst in Berg, dann in Lanthen. 1908 heiratete Alois. Auf Anraten des Arztes blieb der junge Schuster nicht «bei seinem Leisten». Er wurde Bauer mit Leib und Seele. In Berg bewirtschaftete er ein kleines Heimwesen. 1918 kaufte er in Lanthen einen Hof, welchen er im Laufe der Jahre durch Kauf von anstossenden Wiesen und Feldern zu einem stattlichen Betrieb wachsen liess. Alois Lauper war ein Mann der Tat, wenn auch klein von Gestalt, sein Handeln und Wagen, sein Beten und Geben waren von grosser Überzeugung.

Die Öffentlichkeit durfte seine guten Dienste beanspruchen. So war er 1908 Gründungsmitglied der Raiffeisenkasse Schmitten. 1935 wurde er in den Aufsichtsrat gewählt. Hier erlebte er die Härten der Krisenjahre. Von 1958–1963 präsidierte er den Aufsichtsrat und zeigte auch nach seinem Rücktritt immer grosses Interesse an der Dorfkasse. Bei der Käsegenossenschaft Lanthen amtierte er als Sekretär / Kassier, und bei der LG Düdingen war er vorerst Revisor, darauf Vorstandsmitglied. Der Arbeiterverein Schmitten verlieh dem treuen Freund und Gönner die Ehrenmitgliedschaft.

1958 durften die Eltern Lauper in der Pfarrkirche das Fest der goldenen Hochzeit feiern. Das Unglück prüft den Mann. Bereits 1961 starb Mutter Lauper. Als Alois seinen Hof dem Sohne überlassen hatte, blieb er in dessen Familie, wo er stets treu umsorgt und geliebt war. Er freute sich an der lebhaften Grosskinderschar, und die ganze Familie war stolz ob dem Lebenswerk und der Lebensfreude ihres Vaters und Grossvaters. Ja, Lebensfreude bewies Alois bis ins hohe Alter. Bis vor kurzer Zeit fuhr er per Velo ins Dorf, und zu seinem 90. Geburtstag wünschte er sich einen Alpenflug.

Die Menschen kommen – und gehen! Alois Lauper genoss den Segen eines sehr langen Lebens. Er hat die Zeit aber nicht ungenutzt vorbeiziehen lassen. Die ihm geschenkten Talente hat er gemehrt, und er durfte mit grossen Verdiensten vor den Schöpfer treten und ins ewige Leben eingehen.



Ernst Wanner, Baumeister, Beggingen SH

Am 28. September 1976 mussten wir Abschied nehmen von einem beliebten und verdienten Mitbegründer unserer Raiffeisenkasse, von Ernst Wanner, Baumeister, geb. am 14. März 1915, von und in Beggingen.

Sein geselliges und kameradschaftliches Wesen wird uns immer in Erinnerung bleiben.

Nach Beendigung der Elementar- und Realschule trat Ernst Wanner eine Steinhauerlehre an. Anschliessend arbeitete er bei verschiedenen Baufirmen in unserer Umgebung, wobei er seine Berufsfähigkeiten erweiterte. Im Jahre 1945 übernahm er mit einem Berufskollegen das Geschäft seines Lehrmeisters. Zehn Jahre führten die jungen Unternehmer das Geschäft mit sehr gutem Erfolg. Seit 1955 führte Wanner das Geschäft allein, und dank seinem persönlichen Einsatz blieb der Erfolg nicht aus. Denken wir an die vielen Umbauten, Siedlungen, die Mehrzweckhalle, Wohnblöcke usw., die das Baugeschäft Wanner ausführte. Der Gemeinde diente er vier Jahre als Baureferent. Er war ein versierter Fachmann und hatte sehr guten Kontakt mit der Bevölkerung. Das Kulturelle unterstützte er und stand immer im vorderen Glied.

Auch die Raiffeisenkasse wurde aufmerksam auf diesen initiativen Mann und wählte ihn im Jahre 1943 in den Vorstand, dem er 33 Jahre, bis zu seinem Tode, angehörte. Er war ein wertvolles Vorstandsmitglied und ein Helfer unserer Kasse. Nach einer kurzen, heimtückischen Krankheit hat er uns für immer verlassen. Es trauern um ihn seine liebe Gattin, vier Kinder und die Raiffeisengenossenschaft. Er habe Dank für alles, was er für uns getan hat.



Anton Meier-Stäger, Zizers GR

Am Samstag, dem 11. Dezember 1976, nahm auf dem Friedhof Zizers eine überaus grosse Trauergemeinde von unserem Mitbürger alt Ammann Anton Meier-Stäger Abschied. Mit ihm ist wohl einer der besten und treuesten Männer unserer Gemeinde zur ewigen Ruhe eingegangen. Anton Meier erblickte am 22. Mai 1902 als Kind des

Ehepaars Anton und Anna Maria Meier-Goltzsche in seinem zeit lebens geliebten Heimatdorf Zizers das Licht der Welt. Er durfte im Kreise seiner Eltern und der sieben Geschwister eine sonnige Jugendzeit erleben. Am 14. Juli 1924 trat Toni in die Papierfabrik Landquart ein und setzte damit den letzten, aber langen und über vierzig Jahre dauernden hauptberuflichen Meilenstein seines Lebens, bis er dann im Februar 1967 in den wohlverdienten Ruhestand treten durfte. Bei Vorgesetzten wie Untergebenen war er geachtet und beliebt. Er stellte sich auch für verschiedene, keineswegs immer angenehme Sparten des Betriebes zur Verfügung. So amtierte er annähernd dreissig Jahre als Präsident der Betriebskrankenkasse.

Am 29. März 1925 schloss er mit Ursula Stäger, ebenfalls von Zizers, den Bund fürs Leben, aus dem drei Söhne und zwei Töchter hervorgingen. Seine aufgeschlossene Bereitschaft zum Dienst am Mitmenschen nahm mehr als drei Jahrzehnte auch die Öffentlichkeit in Anspruch. So nahm er anfangs der 40er Jahre Einsitz in den Bürgerrat und wurde hierauf für je drei Jahre, 1943–1949, als Gemeinderat und Gemeindepräsident, später nochmals als Gemeinderatsmitglied und von 1958–1964 als Gemeindepräsident gewählt. Als letzterer gehörte er «ex officio» dem Kreisrate an. Ferner wirkte er als Mitglied im Primar- und im Kreisekondarschulrat und in der Vormundschaftsbehörde sowie als Präsident der Kreiskrankenkassen-Kommission Fünf Dörfer fast zwanzig Jahre, zwei Jahre in der evangelischen Kirchgemeinde, zehn Jahre im Heimpflegerverein (welcher ihm viel Mühe und Sorge bereitete) und achtzehn Jahre in der Raiffeisenkasse Zizers. Letzterer diente er von 1953–1955 als Mitglied des Aufsichtsrates, dann bis 1973 als Präsident des Vorstandes und bis zu seinem Lebensende als dessen Vizepräsident. Dieser Institution war er mit Leib und Seele zugetan, und anlässlich der Eröffnungsfeier des kasseneigenen Geschäftshauses am 22. November 1975 war es erhebend zu sehen, wie dem alten Manne die Augen vor Freude glänzten. Er war eben ein Raiffeisenmann vom Scheitel bis zur Sohle und bestrebt, treu nach den Raiffeisengrundsätzen zu handeln und zu wirken. So haben ihn denn auch, auf Wunsch seiner Gattin, vier aktive Mitglieder unserer Kassenbehörden, seine Kameraden, zu Grabe getragen.

Eine im letzten Spätfrühling auftretende heimtückische Krankheit zwang ihn im September ins Kantonsspital zu einer schweren Operation, von welcher er sich anscheinend gut erholte. Aber am 8. Dezember traf ihn ein Hirnschlag, der seinem Leben noch gleichen Tags ein Ende setzte. Damit hat ein reicherfülltes Leben seinen Abschluss gefunden, und ein lieber Gatte, Vater und Freund ist von uns gegangen. Der Allmächtige möge deine lieben Angehörigen trösten und ihren Trennungsschmerz lindern, aber auch deine Freunde werden dich nicht vergessen. Ruhe in Frieden.

L. v. Bl.

Besinnliches

Sich selbst und die lieben Mitmenschen nicht gar so ernst nehmen, lässt uns in vielen Fällen den lächerlichen Kleinkram, den wir Sorge nennen, erträglich erscheinen! Ist es wirklich so wichtig, das bisschen Leben? Nicodemus

Wie mit den Lebenszeiten, so ist es auch mit den Tagen, keiner ist uns genug, keiner ist ganz schön und jeder hat, wo nicht seine Plage doch seine Unvollkommenheit, aber rechne sie zusammen, so kommt eine Summe Freude und Leben heraus.

Friedrich Hölderlin

Aus «Quellen der Lebenskunst»,
Verlag Leobuchhandlung, St. Gallen



Raiffeisenbank Bichelsee TG

**Wir durften dazu beitragen,
dass die erste Raiffeisenbank
der Schweiz jetzt auch
eine der modernsten geworden ist**



Walter Beerli
Altgasse 46, 6340 Baar
Telefon 042-31 80 22

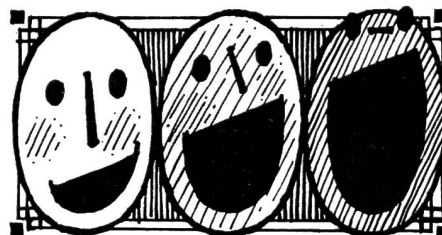
Architekturbüro
Generalunternehmung
Bauunternehmung

Unsere Leser meinen

Den Raiffeisenbote lese ich gerne. Er bietet aufschlussreiche Informationen, die den Kassenmitgliedern nützlich sind und mit denen sie sich ein Bild über wichtige Fragen machen können. In seiner Gestaltung ist er gut gegliedert, übersichtlich und fasslich. Für den aufmerksamen Leser bietet er einen ausgezeichneten Überblick über das schweizerische Bank-, Finanz- und Wirtschaftsleben. Ich bin dankbar um diese Monatsschrift und folge den Artikeln gespannt. Immer wieder bieten Sie aufschlussreiche Nachrichten. Nichts Besseres könnte der Leser sich wünschen, als dass es so weiterläuft. Das ist meine Grundhaltung. Im Artikel «Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage» sehe ich das Kernstück der Zeitung. Sie sagt im wesentlichen soviel aus wie 30 Radionachrichten in einem Zwölfteiler und ebenso viele Wirtschaftsspalten einer schweizerischen Tageszeitung. *Bi*

Das Titelbild und der begleitende Text der Januar-Ausgabe bilden eine herrliche Harmonie. Ist es doch eine Notwendigkeit, im Alltag der Schönheit wieder

einen gebührenden Platz zukommen zu lassen. Mit allbekanntem bis weithin zum Überdruß benutzten Slogans ist auch noch der letzte Rest von Schönheit abhanden gekommen. Wie wohltuend heben sich da die begleitenden Worte ab. Diese hohen Begriffe werden leider so wenig verstanden, d. h. mit dem Herzen aufgenommen und darum auch nicht angewendet, so dass es so furchtbar aussieht in unserer Welt. Diese Worte sind tote Ethik geworden, nun haben wir die Pflicht, aus ihnen wieder lebendige Ethik zu machen, d. h. wieder zu leben nach diesen Worten. Herrlich und trostreich ist es allerdings zu fühlen, wie sich langsam aber sicher die Morgenröte ausbreitet am Himmel unserer Erkenntnisse. Unterstützen wir darum bewusst und überall die hellen Bestrebungen und tun wir, was wir im Herzen fühlen, was getan werden muss, so werden wir alle zusammen eine herrliche Gemeinschaft aufbauen, unabhängig der verschiedenen Religionsformen, und der wirkliche Frieden wird einziehen, wie dies auch Ihr wunderbarer Wunsch ist. *E. Z.*



Humor

Minger und Gattin nehmen an einem Bankett teil. Es gibt Vorspeise, Suppe, Wild, Eis, Kaffee mit Schnäpsen, und schliesslich wird ein Teller herumgereicht: für freiwillige Spenden, die dem Bedienungspersonal zugute kommen sollen.

«Ruedi», fragt Frau Minger angelegentlich, «hast du den Teller mit dem Geld gesehen?»

«Klar», antwortet der Bundesrat, «davon hab' ich auch noch einen Zweifränkler erwischt.»

Am strengsten haben es die Bundeshausbürolisten am Montag: Sie müssen zwei Kalenderzettel abreißen.

Der Bundeshausbeamte sitzt daheim am Frühstückstisch und liest die Morgenzeitung: die erste Seite, die zweite Seite, die dritte Seite, die vierte Seite. Zeile um Zeile. Schliesslich räuspert sich die Gattin und fragt behutsam: «Lieber, solltest du nicht längst im Büro sein?»

Der Beamte schnellt hoch und wettet: «Zum Teufel, ich Esel dachte, ich sei schon dort!»

Bundesrat Minger soll im Zweiten Weltkrieg von Hitler schriftlich angefragt worden sein, ob die Schweizer Armee ihm Panzer liefern könne.

Der Magistrat fragte zurück: «Genügen zwei, oder brauchen Sie alle drei?»

Nach seiner Wahl in den Bundesrat wird Minger gebeten, die Rangänderung daheim unter der Haustürklingel zu vermerken. Der neugebackene Bundesrat lässt ein Messingtäfelchen drucken: «Rudolf Minger, Bundesrat, Chef des Militärdepartements. Im Kriegsfall bitte zweimal läuten!»

Die **Raiffeisenkasse Steinach** am Bodensee erstellt zurzeit neue, modern eingerichtete Bankräumlichkeiten und sucht auf Frühjahr 77 einen dynamischen vollamtlichen

Verwalter

Der bisherige, langjährige neben- bzw. hauptamtliche Verwalter tritt auf diesen Zeitpunkt in den wohlverdienten Ruhestand.

Wir bieten: Selbständigen, ausbaufähigen Posten, angemessene Entlohnung und gute Personalfürsorge, Einführung durch den bisherigen Verwalter, auf Wunsch Wohnung im Kassagebäude.

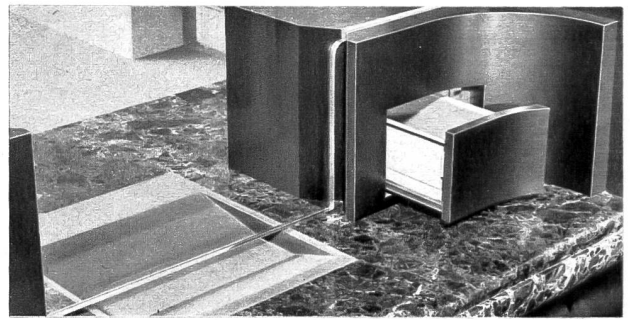
Wir erwarten: Fundierte Kenntnisse im Bankfach, kaufmännische Ausbildung, Zuverlässigkeit und Diskretion, guten Umgang mit unserer geschätzten Kundschaft.

Anmeldung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Foto, Referenzen, Gehaltsanspruch) sind erbeten an den Präsidenten des Vorstandes, Daniel Kälin, 9323 Steinach, Tel. 071 / 46 10 37.

Schalteranlage

mit den neuen, schuss sicheren und preiswerten **Durchgabemulden** und **Durchgabeschiebern**. Sie gewährleisten 100%igen Schutz und optimale Sicherheit und die ebenfalls schuss sicheren Sprechumlenkungen eine einwandfreie Verständigung. Ein Einbau ist auch an bestehenden Anlagen möglich.

Für die Sanierung der Schalteranlage der Zentralbank in St. Gallen hat sich der Schweizer Verband der Raiffeisenkassen für diese Tell-Sicherheitssysteme entschieden.



**Kassenfabrik und Tresorbau
Brack + Peter, Inh. Jucker + Co.
8810 Horgen - Tel. 01/725 14 12**

Schalterkassen
Tresoranlagen
Panzer- und Gittertüren
Nachttresoranlagen

Kassen- und Bücherschränke
Panzerschränke
Magnetbandschränke
Registraturschränke

2 Raiffeisenbanken in der Innerschweiz suchen vom 1.6.77 bis 31.7.77

Aushilfe

wenn möglich mit Erfahrung auf Ruf-Praetor

Auskunft erteilt Tel. 041/96 10 20

ASSA SCHWEIZER
ANNONCEN AG
ST. GALLEN 071 22 26 26
*Seit über 50 Jahren der praktische
Weg vom Inserenten zur Zeitung*

Werben

Sie

für neue

Abonnenten

des

Schweizer

Raiffeisen-

boten

RAIFFEISENKASSE LAUTERBRUNNEN

In unsere neuen Büroräumlichkeiten suchen wir per 1. Juni 1977 eine(n)

Bankangestellte (n)

Wir bieten eine interessante und vielseitige Tätigkeit bei zeitgemässer Entlohnung und gut ausgebauter Personalfürsorgeeinrichtung.

Wir erwarten einen integren Charakter, Freundlichkeit und Einsatzbereitschaft. Abgeschlossene Banklehre.

Kenntnis mit Computer-Buchhaltung (LOGABAX 4200) erwünscht.

Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir bis 26. 2. 1977 an den Präsidenten des Verwaltungsrates, E. Berger, 3822 Lauterbrunnen.

ZEITER & Co.

SCHALTERANLAGEN
TRESORANLAGEN
NACHTTRESORANLAGEN
KASSENSCHRÄNKE
PANZERSCHRÄNKE

CH-8953 DIETIKON

GLANZENBERGSTRASSE 10

TELEFON: 01-740 30 00